

**Zweckvereinbarung
über
die gemeinschaftliche Etablierung und Sicherstellung eines
öffentlichen Bikesharing-Systems
von Gebietskörperschaften
im Gebiet des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes**

Präambel

Die Vertragsparteien wollen gemeinsam ein regionales öffentliches Bikesharing-System etablieren und den Betrieb sicherstellen. Das System soll es den Nutzenden ermöglichen, in einem möglichst großen Gebiet im Großraum München bzw. im Gebiet des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (Verbundgebiet) und darüber hinaus zu einheitlichen Konditionen Fahrräder zu mieten und zu nutzen. Das Bikesharing-System soll andere Mobilitätssysteme des Umweltverbundes, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, sinnvoll ergänzen. Das Gesamtsystem soll einen möglichst einheitlichen Standard haben. Auf ihrem eigenen Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Fahrräder und die Anzahl und Lage der Stationen, sollen die Vertragsparteien aber im Rahmen dieser Zweckvereinbarung möglichst viel eigenen Entscheidungsspielraum haben.

Die Vertragsparteien wollen das Bikesharing-System nicht selbst betreiben, sondern sich hierzu eines Dienstleisters bedienen. Die Ausschreibung für diesen externen Dienstleister soll die MVV als Vergabestelle für die Vertragsparteien übernehmen.

Die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) betreibt aktuell aufgrund einer Betrauung der Landeshauptstadt München (LHM) im Großraum München das öffentliche Bikesharing-System MVG Rad. Dieses System soll in das neue regionale System übergehen. Die MVG soll als bisherige Betreiberin des MVG Rad das Projekt fachlich unterstützen und Dienstleistungen im Bereich der Betriebskoordination für die LHM und optional für weitere Gebietskörperschaften übernehmen.

Die Vertragsparteien richten zur Projektorganisation und -steuerung eine Arbeitsgruppe und einen Lenkungskreis ein.

Das Bikesharing-System soll auf dem Gebiet der Basisgebietskörperschaften starten. Dies sind Gebietskörperschaften, die sich von Anfang an auf die Teilnahme am Bikesharing-System festlegen und sich für dessen Etablierung einsetzen. Später sollen auch die Optionsgebietskörperschaften aufgenommen werden. Das sind Gebietskörperschaften, die ihr Interesse bereits geäußert haben, aber zu diesem Zeitpunkt noch keine Ratsbeschlüsse fassen konnten. Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften neben den Basis- und Optionsgemeinden kann von den Vertragsparteien im Rahmen einer Änderung dieser Zweckvereinbarung vereinbart werden.

Zu den vorgenannten Zwecken schließen die Vertragsparteien die folgende Zweckvereinbarung über die gemeinschaftliche Durchführung der mit dem Zweck der Etablierung und der Sicherstellung eines regionalen öffentlichen Bikesharing-Systems zusammenhängenden Aufgaben gemäß Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt : Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen

- § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsparteien
- § 4 Laufzeit
- § 5 Kündigung
- § 6 Änderungen
- § 7 Fortschreibung der Anlagen 1 und 2

2. Abschnitt : Zuständigkeit und Kosten

- § 8 Aufgabenverteilung
- § 9 Verteilung der Kosten

3. Abschnitt : Das Bikesharing-System

- § 10 Ausgestaltung des Bikesharing-Systems
- § 11 Inhaltliche Vorgaben an das Bikesharing-Systems
- § 12 Vorgaben an die Vertragsbeziehungen gegenüber dem Dienstleister

4. Abschnitt : Projektorganisation

- § 13 Lenungskreis
 - § 14 Arbeitsgruppe
-

5. Abschnitt : Vorbereitung von Vergabeverfahren

§ 15 Entscheidungsfindung bei der Vorbereitung von Vergabeverfahren

6. Abschnitt : Durchführung der Beschaffung des Bikeshaaring-Systems

§ 16 Entscheidungsfindung während des Vergabeverfahrens

7. Abschnitt : Nach Zuschlagserteilung

§ 17 Entscheidungsfindung nach Zuschlagserteilung

§ 18 Betriebskoordination

8. Abschnitt : Weitere Vorgaben zur Kooperation

§ 19 Weitere Vorgaben zur Kooperation

9. Abschnitt : MVG Rad, andere Zweckvereinbarungen

§ 20 MVG Rad, Andere Zweckvereinbarungen

10. Abschnitt : Schlussbestimmungen

§ 21 Anzeige bei der Aufsichtsbehörde

§ 22 Anwendbares Recht

§ 23 Schriftform

§ 24 Änderungen der zugrundeliegenden Verhältnisse, salvatorische Klausel

§ 25 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren, gemeinschaftlich ein regionales öffentliches Bikeshaaring-System zu etablieren und sicherzustellen. Gegenstand dieser Zweckvereinbarung sind hierzu

1. die Zuständigkeitsverteilung im Rahmen der gemeinschaftlichen Durchführung der Aufgabe der Etablierung und Sicherstellung eines regionalen öffentlichen Bikeshaaring-Systems;
2. die Verteilung des Aufwandes bzw. der Kosten zwischen den Vertragsparteien;

3. die Modalitäten der gemeinsamen Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem Bikesharing-System;
4. die Ausgestaltung des Bikesharing-Systems in den wesentlichen Grundzügen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Zweckvereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Eine Basisgebietskörperschaft ist eine Gebietskörperschaft, die in Anlage 1 genannt ist.
2. Eine Optionsgebietskörperschaft ist eine Gebietskörperschaft, die in Anlage 2 genannt ist.
3. LHM ist die Landeshauptstadt München.
4. MVG ist die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH.
5. MVV ist die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH.
6. Ein Bikesharing-System ist die Gesamtheit der Sach- und Organisationsmittel, die erforderlich sind, um es den Nutzenden auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung, die sie mit dem Betreiber des Bikesharing-Systems abschließen, zu ermöglichen, Fahrräder und/oder Pedelecs selbstständig zu mieten, zu reservieren, zu nutzen und zurückzugeben. Es ist öffentlich, wenn es einem unbestimmten Kreis und einer unbestimmten Zahl an Nutzenden diskriminierungsfrei zur Verfügung steht und vorbehaltlich der Notwendigkeit des Abschlusses eines Rahmenvertrages insbesondere nicht die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation o. ä. erforderlich ist. Es bleibt öffentlich, wenn es über bestimmte nicht öffentliche Aspekte, zum Beispiel Vergünstigungen für bestimmte Personengruppen, verfügt.
7. Vergabestelle ist die Einheit, die ein Vergabeverfahren operativ im Namen und auf Rechnung des oder der Auftraggeber durchführt, unabhängig davon, ob sie Auftraggeberin wird oder nicht.
8. Fahrrad ist sowohl ein mechanisches Fahrrad als auch ein Pedelec.

§ 3 Vertragsparteien

- (1) Vertragsparteien sind alle Basisgebietskörperschaften, die rechtzeitig zum Stichtag in § 4 Abs. (1) Satz 2 die Zweckvereinbarung beschlossen und unterschrieben haben. Vertragspartei sind zudem alle Landkreise, die Gesellschafter der
-

MVV sind, und die rechtzeitig zum Stichtag in § 4 Abs. (1) Satz 2 die Zweckvereinbarung beschlossen und unterschrieben haben.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, Basisgebietskörperschaften als Vertragspartei in diese Zweckvereinbarung aufzunehmen, wenn die jeweilige Basisgebietskörperschaft in ihren kommunalen Gremien bis spätestens 22.12.2023 einen entsprechenden Beschluss fasst; dies geschieht durch den Abschluss einer Änderungszweckvereinbarung zwischen allen Vertragsparteien und der aufzunehmenden Basisgebietskörperschaft, wobei alle Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, die Aufnahme weiterer Basisgebietskörperschaften bereits im Voraus zu beschließen. Die Gebietskörperschaften, die so Vertragspartei werden, werden an den Kosten (vgl. § 9) rückwirkend auf den in § 4 Abs. (1) Satz 2 genannten Zeitpunkt beteiligt und können an der Entscheidungsfindung nach dieser Zweckvereinbarung erst ab dem Zeitpunkt ihres Vertragsbeitritts teilnehmen; ein Widerspruch gegen bereits nach § 15, § 16 oder § 17 gefällte Entscheidungen, ist ausgeschlossen. Basisgebietskörperschaften, die nicht spätestens zum in Satz 2 genannten Zeitpunkt die Zweckvereinbarung beschlossen und unterschrieben haben, werden zu Optionsgebietskörperschaften.
 - (3) Für den Beitritt weiterer Optionsgebietskörperschaften gilt Abs. (2) entsprechend mit der folgenden Maßgabe: Die Aufnahme weiterer Optionsgebietskörperschaften ist nur möglich zum 31.03.2025 und zum 31.03.2026. Sie werden nicht rückwirkend an den Kosten beteiligt. Die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Optionsgebietskörperschaften gilt nicht, wenn eine entsprechende Zubestellung von Leistungen (vgl. § 8 Abs. (3) Nr. 1 Satz 2) nicht mehr möglich oder zulässig ist. Die Vertragsparteien können nach dem in § 17 beschriebenen Verfahren entscheiden, von der Aufnahme bestimmter Optionsgebietskörperschaften abzusehen. Dies ist auch nach dem Beschluss des jeweiligen kommunalen Gremiums der Optionsgebietskörperschaft möglich.
 - (4) Für den Beitritt weiterer Landkreise, die Gesellschafter der MVV sind, gelten Abs. (2) und Abs. (3) entsprechend.
 - (5) Solange das Gebiet einer Vertragspartei nicht aufgrund einer zusammenhängenden Kette von Gebieten von Vertragsparteien mit dem Gebiet der Landeshauptstadt München verbunden ist, wobei eine Lücke von maximal 5 km die zusammenhängende Kette nicht abreißen lässt, erwachsen für sie weder Rechte noch Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung. Wenn die nach Satz 1 beschriebene Kette einmal besteht, bleiben die Rechte und Pflichten der Vertragspartei auch dann bestehen, wenn die Kette später abreißen sollte. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Vertragsparteien, die Landkreise und Gesellschafter der MVV sind, und die selbst nicht für Fahrräder nach § 8 Abs. (3) Nr. 1 zuständig sind.
-

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung wird nur wirksam, wenn sie am 30.11.2023 von der Landeshauptstadt München sowie mindestens so vielen anderen Basisgebietskörperschaften, dass diese gemeinsam mindestens 50 % der Summe der in Anlage 1 genannten Fahrräder abzüglich der Fahrräder der LHM ausmachen, beschlossen und unterschrieben ist (Art. 13 Abs. (3) KommZG). Sie wird frühestens zum in Satz 1 genannten Stichtag wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung ist nur mit Wirkung zum Ende des auszuschreibenden Dienstleistungsauftrag für den Betrieb des Bikeshaaring-Systems möglich. Wenn eine Folgeausschreibung geplant wird, informiert der Lenkungskreis die Vertragsparteien über diese Absicht, wobei die Information möglichst spätestens ein Jahr vor geplantem Beginn des erneuten Vergabeverfahrens geschehen soll. Die Vertragsparteien können dann die Kündigung dieser Zweckvereinbarung mit Wirkung zum Ende des noch laufenden Dienstleistungsauftrags erklären. Tun sie das nicht bis spätestens sechs Monate vor geplantem Beginn des erneuten Vergabeverfahrens, können sie erneut die Kündigung nur noch mit Wirkung zum Ende des jetzt neu auszuschreibenden Dienstleistungsauftrags erklären. Die Frist der ordentlichen Kündigung beträgt sechs Monate.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. (2) KommZG bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich. Die Kündigung wird auch wirksam, wenn sie nur gegenüber der LHM ausgesprochen wird. Die LHM informiert in diesen Fällen die übrigen Vertragsparteien zeitnah.
- (4) Wenn eine Vertragspartei die Zweckvereinbarung kündigt und noch mindestens zwei Vertragsparteien übrig sind, bleibt sie zwischen den zu diesem Zeitpunkt noch beteiligten Vertragsparteien bestehen.

§ 6 Änderungen

Die LHM wird bevollmächtigt, für alle Vertragsparteien alle Willenserklärungen von Vertragsparteien, die auf eine Änderung dieser Zweckvereinbarung abzielen, mit Wirkung für und gegen die jeweilige Vertragspartei zu empfangen. Die LHM informiert die übrigen Vertragsparteien zeitnah, wenn eine Änderung zustande kommt.

§ 7 Fortschreibung der Anlagen 1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 werden nach folgenden Maßgaben fortgeschrieben, ohne dass hierfür eine Änderung dieser Zweckvereinbarung erforderlich ist:

1. Wenn eine Basisgebietskörperschaft der Zweckvereinbarung beitrifft, wird die für sie in Anlage 1 genannte Anzahl an Fahrrädern entsprechend ihrer Beitrittserklärung angepasst.
2. Zum in § 4 Abs. (1) genannten Zeitpunkt wird die in Anlage 2 genannte Anzahl an Fahrrädern für alle Optionsgebietskörperschaften angepasst. Maßgeblich ist die Zahl der Fahrräder, die die Optionsgebietskörperschaften zu diesem Zeitpunkt durch eine Optionserklärung gegenüber der MVV angemeldet haben.
3. Wenn eine Optionsgebietskörperschaft der Zweckvereinbarung beitrifft, wird die für sie in Anlage 2 genannte Anzahl an Fahrrädern entsprechend ihrer Beitrittserklärung angepasst.
4. Die Anzahl der Fahrräder in den Anlagen kann in entsprechender Anwendung von § 15 angepasst werden, wenn dies aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe aus Sicht des Lenkungskreises zweckmäßig ist.
5. Wenn eine Basisgebietskörperschaft zu einer Optionsgebietskörperschaft wird, weil sie nicht rechtzeitig zum in § 3 Abs. (2) Satz 1 genannten Zeitpunkt den Beschluss zum Beitritt fasst, wird sie nebst der Anzahl ihrer Fahrräder aus der Anlage 1 in die Anlage 2 umgetragen.

2. Abschnitt: Zuständigkeit und Kosten

§ 8 Aufgabenverteilung

- (1) Die Vertragsparteien führen die Aufgabe der Etablierung und Sicherstellung eines regionalen öffentlichen Bikeshaaring-Systems gemeinschaftlich durch.
 - (2) Eine Übertragung von Aufgaben im Sinne von Art. 7 Abs. (2) KommZG oder eine Übertragung von Befugnissen im Sinne von Art. 8 Abs. (1) KommZG findet nicht statt.
 - (3) Im Rahmen der gemeinschaftlichen Aufgabendurchführung sind die Vertragsparteien jeweils für die folgenden Bereiche zuständig:
 1. Die LHM sowie die Vertragsparteien, die Städte, Märkte oder Gemeinden sind etablieren das Bikeshaaring-System und stellen den Betrieb jeweils auf ihrem Gebiet sicher. Der Landkreis Fürstentfeldbruck beschafft im Rahmen
-

eines Förderprojektes Fahrräder, die dann zugunsten der Städte Fürstentfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie der Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngesing zum Einsatz kommen sollen. Die Gemeinde Ismaning übernimmt die Aufgaben aus Satz 1 für die übrigen Mitglieder der NordAllianz (Eching, Garching, Hallbergmoos, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim), soweit die in der Kooperationsvereinbarung (vgl. § 20 Abs. (2)) genannten Pedelegs betroffen sind. Den Betrieb des Bikesharing-Systems sowie ggf. die Beschaffung von Fahrrädern vergeben die Vertragsparteien extern an einen gemeinsamen Dienstleister. Sie sind im Rahmen der sonstigen Vorgaben dieser Zweckvereinbarung (insb. den Vorgaben des 3. Abschnitts) frei darin, auf welche Weise sie die Stationen errichten, warten, instandsetzen, pflegen, reinigen etc. und inwieweit sie hierzu andere Vertragsparteien oder Dritte einbeziehen. Es steht den Vertragsparteien, die Landkreise sind, frei, ihre kreisangehörigen Gemeinden mit deren Zustimmung und unter Berücksichtigung der übrigen Vorgaben dieser Zweckvereinbarung und der Ausschreibungsunterlagen bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 zu unterstützen, insbesondere indem sie ihnen oder dem externen Betreiber Fahrräder und/oder Infrastruktur zur Verfügung stellen. Satz 4 gilt entsprechend für die Gemeinde Ismaning gegenüber den übrigen Mitgliedern der NordAllianz (Eching, Garching, Hallbergmoos, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim).

2. Die Vertragsparteien, die Gesellschafter der MVV sind, sind für die überörtliche Koordination des Bikesharing-Systems zuständig.
 3. Die Vertragsparteien, die Gesellschafter der MVV sind, führen Vergabeverfahren im Namen aller Vertragsparteien für die Beschaffung eines Dienstleisters für den Betrieb des Fahrradverleihsystems sowie für die Beschaffung von Fahrrädern für das Bikesharing-System durch. Sie sollen hierfür die MVV einsetzen.
 4. Die LHM stellt einen digitalen Vertriebskanal bereit. Sie soll hierfür die MVG und deren App MVGO einsetzen. Die Möglichkeit, einen Vertriebskanal auch von einem externen Betreiber zu beziehen, z. B. durch eine separate App, bleibt unberührt.
 5. Die Vertragsparteien, die Gesellschafter der MVV sind, stellen einen weiteren digitalen Vertriebskanal bereit. Sie sollen hierfür die MVV und deren MVV-App einsetzen. Die Möglichkeit, einen Vertriebskanal auch von einem externen Betreiber zu beziehen, z. B. durch eine separate App, bleibt unberührt.
 6. Die LHM übernimmt die Betriebskoordination (§ 18) auf ihrem eigenen Gebiet alleine. Sie soll sich hierzu der MVG bedienen. Die anderen
-

Vertragsparteien können mit der LHM und der MVG unter Berücksichtigung aller rechtlichen Anforderungen individuell verabreden, dass die MVG auch für diese die Betriebskoordination übernimmt. Im Übrigen übernehmen die Vertragsparteien, die Gesellschafter der MVV sind, die Betriebskoordination. Unbeschadet der Möglichkeit, sich der MVG zu bedienen, werden sie sich hierzu der MVV bedienen. MVV und MVG sollen sich nach Möglichkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng abstimmen.

7. Im Bereich des Marketings gilt:
 - a. Grundlegende Vorgaben zum Marketing werden in entsprechender Anwendung des § 17 festgelegt.
 - b. Die LHM und die übrigen Gesellschafter der MVV bereiten Marketingmaßnahmen durch die Erstellung einer Marketing-Toolbox (Zusammenstellung verschiedener Print- und Online-Marketingmaterialien für eine einheitliche Kommunikation mit Cooperate Design) vor. Sie setzen hierfür die MVG bzw. die MVV ein.
 - c. Alle Vertragsparteien führen Marketingmaßnahmen im Rahmen der Festlegungen nach Buchst. a und unter Nutzung der Marketing-Toolbox gemäß Buchst. b durch.

§ 9 Verteilung der Kosten

- (1) Die Kosten werden wie folgt verteilt:
 1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Fahrräder und die Stationen, für die sie gemäß § 8 Abs. (3) Nr. 1 zuständig ist, jeweils selbst. Dazu zählen auch die Gelder, die an den Betreiber des Bikeshaaring-Systems gezahlt werden. Soweit der Landkreis Fürstentfeldbruck Fahrräder beschafft, übernimmt er nur die investiven Kosten für die Fahrräder; den Betrieb zahlt die jeweilige Vertragspartei, die zuständig ist. Soweit die Gemeinde Ismaning das Pedelec-Sharing übernimmt, trägt sie sowohl die investiven Kosten für die Pedelecs als auch die Betriebskosten; die Betriebskosten für weitere Pedelecs oder mechanische Fahrräder tragen die zuständigen Vertragsparteien. In den Fällen des § 8 Abs. (3) Nr. 1 Satz 6 bzw. Satz 7 trägt der jeweilige Landkreis bzw. die Gemeinde Ismaning die Kosten, soweit er/sie Unterstützungsleistungen leistet. Es steht den Vertragsparteien frei, eigene Refinanzierungsvereinbarungen untereinander oder mit Dritten mit Wirkung im Innenverhältnis zu vereinbaren, zum Beispiel Kostenzuschüsse eines Landkreises an eine Gemeinde.
 2. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen verbleiben Kosten, die aufgrund einer Beauftragung externer Beratungsunternehmen entstehen, bei
-

demjenigen, der den Auftrag erteilt. Dies gilt auch für Beratungsaufträge, die bereits vor Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung erteilt wurden. Wenn mehrere Vertragsparteien externe Beratungsunternehmen einvernehmlich beauftragen, werden die Kosten gemäß Abs. (2) zwischen ihnen aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

3. Für die Durchführung von Vergabeverfahren gemäß § 8 Abs. (3) Nr. 3 sollen den Vertragsparteien unbeschadet Nr. 2, 4 und 5 keine gesonderten Kosten entstehen, da diese innerhalb der normalen Geschäftstätigkeit der MVV abgewickelt werden sollen. Soweit Kosten anfallen, tragen sie diejenigen Vertragsparteien, die Gesellschafter der MVV sind im Verhältnis ihrer Beteiligung an der MVV; es steht ihnen frei, einen abweichenden Kostenverteilungsmaßstab im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern der MVV zu vereinbaren.
 4. Jede Vertragspartei trägt die aus der Durchführung etwaiger Gerichts- oder Nachprüfungsverfahren bei ihr entstehenden Kosten oder Schäden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen alleine. Berechtigte Ansprüche Dritter gegen mehrere Vertragsparteien werden gemäß Abs. (2) zwischen diesen aufgeteilt. Mehrere Vertragsparteien können gemeinsam eine externe Rechtsberatung einvernehmlich beauftragen und teilen dann die Kosten im Verhältnis gemäß Abs. (2) zwischen sich auf, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
 5. Wenn eine Vertragspartei Kosten oder Schäden der anderen Vertragsparteien alleine verursacht, haftet sie alleine. Dies schließt mögliche Kosten eines Gerichts- oder Vergabenachprüfungsverfahrens einschließlich eines Beschwerdeverfahrens ein. Soweit eine schadensverursachende Handlung einer nach § 15, § 16 oder § 17 getroffenen Entscheidung entspricht, gilt Satz 1 nicht.
 6. Die Vertragsparteien außer der LHM vergüten der MVG nur solche Tätigkeiten im Bereich der Betriebskoordination, die die MVG für die jeweiligen Vertragsparteien durchführt. Für die Betriebskoordination, die die MVV durchführt, sollen den Vertragsparteien keine gesonderten Kosten entstehen, da dies innerhalb der normalen Geschäftstätigkeit der MVV abgewickelt werden soll. Soweit Kosten anfallen, tragen sie diejenigen Vertragsparteien, die Gesellschafter der MVV sind im Verhältnis ihrer Beteiligung an der MVV; es steht ihnen frei, einen abweichenden Kostenverteilungsmaßstab im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern der MVV zu vereinbaren.
 7. Für die Vertriebskanäle gemäß § 8 Abs. (3) Nr. 4 und § 8 Abs. (3) Nr. 5 sollen den Vertragsparteien keine gesonderten Kosten entstehen, da insofern nur bestehende Apps verwendet werden. Soweit Kosten entstehen, trägt sie derjenige, bei dem sie anfallen. Es steht den Gesellschaftern von
-

MVV und MVG jeweils frei, anderweitige Finanzierungsregelungen im Verhältnis zu den Gesellschaften zu treffen.

8. Für die Kosten für die Vorbereitung von Marketingmaßnahmen (§ 8 Abs. (3) Nr. 7 Buchst. a) gilt Nr. 6 entsprechend.
 9. Die Kosten für die Durchführung von Marketingmaßnahmen trägt diejenige Vertragspartei, die sie durchführt.
 10. Im Übrigen tragen alle Vertragsparteien jeweils die Kosten, die sie unmittelbar verursacht haben, selbst.
 11. Alle weiteren Kosten tragen die Vertragsparteien gemeinsam im Verhältnis gemäß Abs. (2).
- (2) Sofern Kosten oder sonstige Forderungen zwischen mehreren Vertragsparteien aufzuteilen sind, werden diese Kosten im Verhältnis der Anzahl der Fahrräder, für die die Vertragsparteien gemäß § 8 Abs. (3) Nr. 1 zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostentragungspflicht zuständig sind aufgeteilt, wobei folgendes gilt:
1. Maßgeblich ist die Anzahl der aufgrund eines nach dieser Zweckvereinbarung vergebenen oder im Rahmen einer bereits laufenden Ausschreibung zu vergebenen Auftrags vom Dienstleister für die jeweilige Vertragspartei einzusetzenden Fahrräder. Etwaige Optionen werden gezählt, soweit die durch die Option begünstigte Gebietskörperschaft bereits Vertragspartei dieser Zweckvereinbarung ist. Wenn für eine Vertragspartei die Anzahl der Fahrräder über die Vertragslaufzeit nach einem festen Plan variieren soll (z. B. wegen eines Hochlaufplans oder eines „Ausschleichens“ des Leistungsvolumens), zählt die höchstmögliche Zahl an Fahrrädern über die gesamte Vertragslaufzeit.
 2. Wenn noch kein Vergabeverfahren eingeleitet wurde, ist die Anzahl der Fahrräder gemäß Anlage 1 und Anlage 2 maßgeblich.
 3. Wenn ein nach dieser Zweckvereinbarung vergebenen Auftrag unwirksam wird und noch kein neues Vergabeverfahren eingeleitet wurde, ist die Anzahl der Fahrräder maßgeblich, die sich aufgrund des unwirksam gewordenen Auftrages nach Nr. 1 ergeben hätte, maßgeblich.

3. Abschnitt: Das Bikesharing-System

§ 10 Ausgestaltung des Bikesharing-Systems

Die Regelungen in diesem Abschnitt geben die wesentlichen Eckpunkte des Bikesharing-Systems sowie der Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen zum Dienstleister

wieder. Die weitere Ausgestaltung im Einzelnen erfolgt nach dem im 5. Abschnitt beschriebenen Verfahren, wobei die Vorgaben dieses Abschnitts zu beachten sind.

§ 11 Inhaltliche Vorgaben an das Bikesharing-Systems

- (1) Das Bikesharing-System soll ein einheitliches System im gesamten Gebiet aller Vertragsparteien sein. Die Nutzenden sollen einen einheitlichen Zugang, einheitliche Bedingungen und ein einheitliches Design vorfinden. Das System soll gemeindeübergreifend nutzbar sein, so dass die Nutzenden überall im zusammenhängenden Bediengebiet Fahrräder ausleihen und zurückgeben können. Es soll einheitliche Vorgaben an das Design und die Ausstattung von Stationen geben. Lokale Abweichungen bei der Ausgestaltung im Einzelnen sind in begrenztem Rahmen zulässig, soweit dies nicht die Einheitlichkeit des Gesamtsystems infrage stellt.
 - (2) Im Hinblick auf das Leistungsvolumen gilt:
 1. Das Leistungsvolumen entspricht mindestens der Summe der in Anlage 1 genannten Fahrräder der Basisgebietskörperschaften, die von Anfang an Vertragspartei sind. Die Vertragsparteien sollen zudem eine angemessene Zu- und Abbestellmöglichkeit erhalten.
 2. Zudem soll bei der Bestimmung des Leistungsvolumens die in Anlage 1 genannte Anzahl von Fahrrädern derjenigen Basisgebietskörperschaften, die erst nach Wirksamwerden der Zweckvereinbarung Vertragspartei werden, berücksichtigt werden. Diese Anzahl dient aber nur als grobe Orientierung, da die finale Anzahl der Fahrräder erst nach der jeweiligen Beschlussfassung in den kommunalen Gremien feststeht. Sie darf deshalb von den Vertragsparteien aus rechtlichen Gründen oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Rahmen der Beschaffung angepasst werden. Soweit möglich soll über Satz 1 hinaus eine Zu- und Abbestellmöglichkeit in angemessenem Rahmen festgelegt werden. Soweit zu befürchten steht, dass die jeweiligen Gebietskörperschaften nicht rechtzeitig Vertragspartei der Zweckvereinbarung werden, gilt für ihre Fahrräder Nr. 3.
 3. Soweit möglich, soll eine Zubestellmöglichkeit im Umfang der Summe der in Anlage 2 genannten Fahrräder für die Optionsgebietskörperschaften bestehen. Diese Anzahl dient aber nur als grobe Orientierung, da die finale Anzahl der Fahrräder erst nach der jeweiligen Beschlussfassung in den kommunalen Gremien feststeht. Sie darf deshalb von den Vertragsparteien aus rechtlichen Gründen oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Rahmen der Beschaffung angepasst werden.
-

Soweit möglich soll über Satz 1 hinaus eine Zu- und Abbestellmöglichkeit in angemessenem Rahmen festgelegt werden.

- (3) Soweit Fahrräder, die im Eigentum einer Vertragspartei stehen, im Rahmen des Bikesharing-Systems eingesetzt werden, muss auf diesen Fahrrädern ein Hinweis auf einen etwaigen Fördergeber angebracht werden und es darf keine Werbung auf den Fahrrädern angebracht werden, soweit etwaige Förderbedingungen dies erfordern und die entsprechende Vertragspartei dies dem Lenkungs-kreis vor der Entscheidung über die finalisierten Vergabeunterlagen mitgeteilt hat.

§ 12 Vorgaben an die Vertragsbeziehungen gegenüber dem Dienstleister

- (1) Alle Vertragsparteien werden gemeinsam Auftraggeber.
 - (2) Die Mitglieder des Lenkungs-kreises werden bevollmächtigt, gegenüber dem Dienstleister Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle Vertragsparteien und im Namen aller Vertragsparteien abzugeben sowie zu empfangen, um die Entscheidungen, die nach den Vorgaben dieser Zweckvereinbarung (insbesondere § 15, § 16 und § 17) getroffen wurden, umzusetzen. Es wird widerruflich Einzelvertretungsmacht erteilt.
 - (3) Kosten müssen möglichst weitgehend einzelnen Vertragsparteien zuordenbar sein und möglichst direkt mit einzelnen Vertragsparteien abgerechnet werden.
 - (4) Die gesamtschuldnerische Haftung ist auszuschließen, soweit die Kosten einzelnen Vertragsparteien zuordenbar sind. Soweit eine gesamtschuldnerische Haftung besteht, gilt als Maßstab für den Ausgleich im Innenverhältnis das Verhältnis der zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs jeder Vertragspartei zuordenbaren Fahrräder im System.
 - (5) Es soll ein einheitlicher Vertrag zwischen allen Auftraggebern und dem Dienstleister geschlossen werden.
 - (6) Der Dienstleister soll verpflichtet werden, mit den von den Vertragsparteien bestimmten Institutionen im Rahmen der Betriebskoordination (insbesondere MVG und MVV) zusammenzuarbeiten.
-

4. Abschnitt: Projektorganisation

§ 13 Lenkungskreis

- (1) Aufgabe des Lenkungskreises ist es, fachliche Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Bikesharing-System abzugeben und die gemeinsame Entscheidungsfindung im Vorfeld sowie während der Vergabeverfahren und einen gemeinsamen Vertragsvollzug sicherzustellen.
- (2) Der Lenkungskreis besteht aus:
 1. LHM;
 2. MVG;
 3. MVV;
 4. einem Vertreter der Landkreise, die Gesellschafter der MVV und Vertragspartei dieser Zweckvereinbarung sind (eine gemeinsame Vertretungsperson). Der Landrat des Landkreises Ebersberg darf im Namen der Landkreise sprechen. Eine einfache Mehrheit der Landkreise, die Gesellschafter der MVV und Vertragspartei dieser Zweckvereinbarung sind, kann durch Erklärung in Textform gegenüber der LHM bestimmen, dass neben oder anstelle des Landrates des Landkreises Ebersberg weitere oder andere Personen für sie sprechen dürfen.
- (3) Der Lenkungskreis fasst seine Empfehlungen in Textform ab. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig davon, wie viele natürliche Personen an den Beratungen des Lenkungskreises teilnehmen. Nicht binnen einer angemessenen Frist (regelmäßig zwei Wochen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung oder im Empfehlungsvorschlag etwas anderes bestimmt ist) abgegebene Stimmen werden nicht gewertet. Umlaufverfahren o. ä., auch per E-Mail, sind zulässig. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Arbeitsgruppe

- (1) Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die fachliche Beratung, insbesondere durch Zuarbeit gegenüber dem Lenkungskreis.
 - (2) Die Arbeitsgruppe besteht aus:
 1. LHM;
 2. MVG;
 3. MVV;
-

4. Landkreis München;
 5. Landkreis Fürstenfeldbruck;
 6. Landkreis Starnberg;
 7. NordAllianz, bestehend aus den Städten Garching bei München und Unterschleißheim sowie den Gemeinden Eching, Hallbergmoos, Ismaning, Neufahrn bei Freising, Oberschleißheim und Unterföhring a (eine gemeinsame Vertretungsperson).
- (3) Die Arbeitsgruppe fasst ihre Empfehlungen in Textform ab. Sie entscheidet über die Empfehlungen einstimmig, sofern nicht etwas anderes in der Zweckvereinbarung bestimmt ist. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig davon wie viele natürliche Personen an der Arbeitsgruppe teilnehmen. Nicht binnen einer angemessenen Frist (regelmäßig zwei Wochen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung oder im Empfehlungsvorschlag etwas anderes bestimmt ist) abgegebene Stimmen werden nicht gewertet und hindern die Empfehlung nicht. Umlaufverfahren o. ä., auch per E-Mail, sind zulässig. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

5. Abschnitt: Vorbereitung von Vergabeverfahren

§ 15 Entscheidungsfindung bei der Vorbereitung von Vergabeverfahren

- (1) Im Vorfeld der Vergabebekanntmachung für Vergabeverfahren zur Beschaffung der Dienstleistung für das Bikesharing-System (vgl. § 8 Abs. (3) Nr. 1 Satz 2) werden Entscheidungen (insb. über die Vergabeunterlagen sowie die Verfahrensgestaltung und -einleitung) wie folgt gefällt:
1. Die Arbeitsgruppe erarbeitet Empfehlungen für den Lenkungskreis, insbesondere Entscheidungsvorschläge sowie Vorschläge für Vergabeunterlagen.
 2. Der Lenkungskreis gibt eigene Empfehlungen ab. Wenn die Arbeitsgruppe ihm gegenüber eine Empfehlung abgibt, muss der Lenkungskreis darüber entscheiden, ob er sich die Empfehlung zu eigen macht. Im Übrigen kann er frei eigene Empfehlungen entwickeln. Er entscheidet über seine Empfehlungen, einschließlich einer Empfehlung über die finalen Vergabeunterlagen, einstimmig.
 3. Der Lenkungskreis übermittelt seine Empfehlungen sowie die finalisierten Vergabeunterlagen an die Vergabestelle. Die Vergabestelle informiert alle Vertragsparteien über die anstehende Vergabe und setzte eine
-

angemessene Frist (regelmäßig eine Woche), innerhalb derer die Vertragsparteien den Vergabeunterlagen und sonstigen Empfehlungen zustimmen oder Widerspruch erheben können. Wenn eine Vertragspartei keinen rechtzeitigen Widerspruch in Textform gegenüber der Vergabestelle äußert, wird dies als Zustimmung gewertet.

4. Erhebt eine Vertragspartei Widerspruch, gilt folgendes:
 - a. Die widersprechende Vertragspartei wird nicht mehr Auftraggeberin des auszuschreibenden Auftrags. Die Beschaffung wird mit den übrigen Vertragsparteien fortgeführt. Die widersprechende Vertragspartei wird bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen als Optionsgebietskörperschaft behandelt. Die Vergabestelle darf die Vergabeunterlagen eigenständig anpassen, wobei die Vorgaben gemäß § 15 Abs. (1) Nr. 3 Satz 2 und 3 und Nr. 4 gelten.
 - b. Die widersprechende Vertragspartei darf an Entscheidungen nach dieser Zweckvereinbarung bis zur Beendigung eines im Rahmen der Ausschreibung erteilten Auftrages, bis zur Aufhebung eines laufenden Vergabeverfahrens, bis zu einer Entscheidung zur Nichtdurchführung eines Vergabeverfahrens oder bis sie Auftraggeberin nach Buchst. c wird, nicht teilnehmen. Bei der Berechnung von Quoten gilt sie solange nicht als Vertragspartei.
 - c. Soweit die Vergabeunterlagen entsprechende Regelungen vorsehen, kann die widersprechende Vertragspartei nach Zuschlagserteilung durch Erklärung gegenüber der MVV verlangen, Auftraggeberin zu werden. Über die Erklärung setzt die MVV alle Vertragsparteien zeitnah in Kenntnis. Wenn die übrigen Vertragsparteien nach dem in § 17 beschriebenen Verfahren eine anderweitige Entscheidung treffen, gilt Satz 1 nicht. Dies ist auch nach der Erklärung gemäß Satz 1 möglich.
 - d. Bestehende Kostentragungspflichten bleiben unberührt.
 - e. Erhebt die LHM oder erheben so viele Vertragsparteien, dass sie gemeinsam mindestens 25 % der Fahrräder abzüglich der Fahrräder der LHM, ausmachen, Widerspruch, gilt abweichend vom Vorstehenden, dass die Empfehlung des Lenkungskreises abgelehnt ist.
 - (2) Wenn im Vorfeld der Vergabebekanntmachung insgesamt so viele Vertragsparteien Widerspruch erheben, dass sie gemeinsam mindestens 25 % der Fahrräder gemäß Anlage 1 ausmachen, kann jedes Mitglied des Lenkungskreises durch Mitteilung in Textform gegenüber der Vergabestelle bestimmen, dass die in Vorbereitung befindliche Beschaffung zu unterbleiben hat.
 - (3) Alle Vertragsparteien bevollmächtigen bereits mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung alle zukünftigen Vergabestellen im Sinne dieser Zweckvereinbarung, Entscheidungen, die nach den vorstehenden Verfahren getroffen wurden, in
-

ihrem Namen umzusetzen und die Beschaffung entsprechend durchzuführen sowie Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Vertragsparteien zu empfangen. Alle Vertragsparteien verpflichten sich allen anderen Vertragsparteien gegenüber, Entscheidungen, die nach dem vorstehenden Verfahren beschlossen wurden, umzusetzen bzw. deren Umsetzung durch die Vergabestelle zu dulden und zu unterstützen.

6. Abschnitt: Durchführung der Beschaffung des Bikesharing-Systems

§ 16 Entscheidungsfindung während des Vergabeverfahrens

- (1) Während des Vergabeverfahrens der Dienstleistung für das Bikesharing-System (vgl. § 8 Abs. (3) Nr. 1 Satz 2) werden Entscheidungen (insbesondere über Verfahrenshandlungen, Änderungen an den Vergabeunterlagen sowie sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren) wie folgt gefällt:
 1. Die Arbeitsgruppe erarbeitet Empfehlungen für den Lenkungskreis.
 2. Der Lenkungskreis gibt eigene Empfehlungen ab. Wenn die Arbeitsgruppe ihm gegenüber eine Empfehlung abgibt, soll der Lenkungskreis darüber entscheiden, ob er sich die Empfehlung zu eigen macht, wenn nicht besondere Umstände wie z. B. Eilbedürftigkeit, dagegen sprechen. Im Übrigen kann er frei eigene Empfehlungen entwickeln. Er entscheidet über seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein Empfehlungsvorschlag als abgelehnt gilt, wenn die LHM nicht zustimmt. Er muss seine Empfehlungen so begründen, dass alle Vertragsparteien diese selbst inhaltlich prüfen können.
 3. Der Lenkungskreis übermittelt seine Empfehlungen an die Vergabestelle. Die Vergabestelle informiert alle Vertragsparteien über anstehende Maßnahmen und Verfahrenshandlungen und setzt eine angemessene Frist (regelmäßig zwei Werktage) innerhalb derer die Vertragsparteien den Maßnahmen und Handlungen zustimmen oder Widerspruch erheben können. Wenn eine Vertragspartei keinen rechtzeitigen Widerspruch in Textform gegenüber der Vergabestelle äußert, wird dies als Zustimmung gewertet. Alle Vertragsparteien sind verpflichtet, die von der Vergabestelle übermittelten Informationen selbst inhaltlich zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.
 4. Erhebt eine Vertragspartei Widerspruch, gilt folgendes:
 - a. Die widersprechende Vertragspartei wird nicht mehr Auftraggeberin des auszuschreibenden Auftrags. Die Beschaffung wird mit den

- übrigen Vertragsparteien fortgeführt. Die widersprechende Vertragspartei wird bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen als Optionsgebietskörperschaft behandelt. Die Vergabestelle darf die Vergabeunterlagen eigenständig anpassen, wobei die Vorgaben gemäß § 15 Abs. (1) Nr. 3 Satz 2 und 3 und Nr. 4 gelten.
- b. Die widersprechende Vertragspartei darf an Entscheidungen nach dieser Zweckvereinbarung bis zur Beendigung eines im Rahmen der Ausschreibung erteilten Auftrages, bis zur Aufhebung eines laufenden Vergabeverfahrens, bis zu einer Entscheidung zur Nichtdurchführung eines Vergabeverfahrens oder bis sie Auftraggeberin nach Buchst. c wird, nicht teilnehmen. Bei der Berechnung von Quoren gilt sie solange nicht als Vertragspartei.
 - c. Soweit die Vergabeunterlagen entsprechende Regelungen vorsehen, kann die widersprechende Vertragspartei nach Zuschlagserteilung durch Erklärung gegenüber der MVV verlangen, Auftraggeberin zu werden. Über die Erklärung setzt die MVV alle Vertragsparteien zeitnah in Kenntnis. Wenn die übrigen Vertragsparteien nach dem in § 17 beschriebenen Verfahren eine anderweitige Entscheidung treffen, gilt Satz 1 nicht. Dies ist auch nach der Erklärung gemäß Satz 1 möglich.
 - d. Bestehende Kostentragungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Wenn während des Vergabeverfahrens insgesamt so viele Vertragsparteien Widerspruch erheben, dass sie gemeinsam mindestens 25 % der zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung zu beschaffenden Fahrräder ausmachen, kann der Lenkungskreis beschließen, dass das Vergabeverfahren aufgehoben wird; es gilt Abs. (1).
- (3) Alle Vertragsparteien bevollmächtigen bereits mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung alle zukünftigen Vergabestellen im Sinne dieser Zweckvereinbarung, Entscheidungen, die nach den vorstehenden Verfahren getroffen wurden, in ihrem Namen umzusetzen und die Beschaffung entsprechend durchzuführen sowie Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Vertragsparteien zu empfangen. Alle Vertragsparteien verpflichten sich allen anderen Vertragsparteien gegenüber, Entscheidungen, die nach dem vorstehenden Verfahren getroffen wurden, umzusetzen bzw. deren Umsetzung durch die Vergabestelle zu dulden und zu unterstützen.
-

7. Abschnitt: Nach Zuschlagserteilung

§ 17 Entscheidungsfindung nach Zuschlagserteilung

- (1) Nach Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren der Dienstleistung für das Bike-sharing-System (vgl. § 8 Abs. (3) Nr. 1 Satz 2) treffen alle Vertragsparteien solche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bikesharing-System, die nur sie selbst betreffen, eigenständig.
 - (2) Soweit Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bikesharing-System betroffen sind, die mehrere oder alle Vertragsparteien betreffen (z. B. Vertragsänderungen, Anpassung von Tarifen, Servicequalitäten o. ä.), gilt:
 1. Die Arbeitsgruppe erarbeitet Empfehlungen für den Lenkungskreis.
 2. Der Lenkungskreis gibt eigene Empfehlungen ab. Wenn die Arbeitsgruppe ihm gegenüber eine Empfehlung abgibt, muss der Lenkungskreis darüber entscheiden, ob er sich die Empfehlung zu eigen macht. Im Übrigen kann er frei eigene Empfehlungen entwickeln. Er entscheidet über seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein Empfehlungsvorschlag als abgelehnt gilt, wenn die LHM nicht zustimmt.
 3. Der Lenkungskreis übermittelt seine Empfehlungen an die Vergabestelle (MVV). Die Vergabestelle informiert alle Vertragsparteien über anstehende Maßnahmen und setzt eine angemessene Frist (regelmäßig eine Woche) innerhalb derer die Vertragsparteien den Maßnahmen zustimmen oder Widerspruch erheben können. Wenn eine Vertragspartei keinen rechtzeitigen Widerspruch in Textform gegenüber der Vergabestelle äußert, wird dies als Zustimmung gewertet.
 4. Die Empfehlung ist angenommen, wenn nicht mindestens eine Vertragspartei rechtzeitig Widerspruch erhebt. Der Lenkungskreis kann im Falle eines Widerspruchs eine zweite (ggf. angepasste) Empfehlung abgeben. Anschließend wird gemäß Nr. 3 verfahren.
 5. Die zweite Empfehlung gilt als angenommen, wenn nicht so viele Vertragsparteien rechtzeitig Widerspruch erheben, dass sie gemeinsam mindestens 25 % der gegenwärtig im System befindlichen Fahrräder (abzüglich der Fahrräder der LHM) ausmachen.
 - (3) Alle Vertragsparteien bevollmächtigen bereits mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung alle Mitglieder des Lenkungskreises sowie die zukünftigen Vergabestellen, Empfehlungen, die nach den vorstehenden Verfahren angenommen wurden, in ihrem Namen umzusetzen und Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Vertragsparteien entgegenzunehmen. Alle Vertragsparteien verpflichten sich allen anderen Vertragsparteien gegenüber, Entscheidungen, die nach dem
-

vorstehenden Verfahren beschlossen wurden, umzusetzen bzw. deren Umsetzung durch die Vertragsparteien, die Vertretungspersonen in den Lenkungs-kreis entsenden, zu dulden und zu unterstützen.

§ 18 Betriebskoordination

- (1) Die Betriebskoordination umfasst folgende Aufgaben:
 1. Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Dienstleisters;
 2. Beschaffung und Betrieb eines Datendashboards zur Betriebssteuerung und Überwachung des Bikeshaaring-Systems unter Federführung MVV und Beteiligung MVG; das Dashboard steht den Vertragsparteien, der MVV und der MVG vollständig zur Verfügung;
 3. Aufbereitung und Bereitstellung sowie ggf. Erhebung von Daten mit Bezug zum Bikeshaaring-System für die Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben, ggf. unter Nutzung von vom Dienstleister bereitgestellten Daten;
 4. Vertretung der Interessen der Vertragsparteien gegenüber dem Dienstleister; Abstimmungen mit dem Dienstleister zur Leistungserbringung und -verbesserung im Interesse der Vertragsparteien;
 5. Information und Hilfestellung für die Vertragsparteien; Unterstützung bei der Formulierung von Kommunikationsmaßnahmen;
 6. Beantwortung von Anfragen von Nutzenden und Bürger:innen.
- (2) Sonstige Aufgabenzuweisungen nach dieser Zweckvereinbarung bleiben unberührt.

8. Abschnitt: Weitere Vorgaben zur Kooperation

§ 19 Weitere Vorgaben zur Kooperation

- (1) Alle Vertragsparteien sind verpflichtet, gegenüber der LHM und ggf. gegenüber der Vergabestelle eine vertretungsberechtigte Ansprechperson zu benennen, die für Fragen und Entscheidungen im Hinblick auf diese Zweckvereinbarung zur Verfügung steht. Bei Verhinderung sind die Vertragsparteien verpflichtet, für eine Vertretung zu sorgen und die E-Mails, die an die Ansprechperson gesendet werden, weiterzuleiten.
-

- (1) Vergaberechtliche und kommunalrechtliche Mitwirkungsverbote in Vergabeverfahren müssen von den Vertragsparteien jeweils selbst geklärt und eingehalten werden. Die Vertragsparteien stellen insbesondere sicher, dass niemand an Entscheidungen in Vergabeverfahren mitwirkt, der gemäß § 6 VgV ausgeschlossen ist.
 - (2) Die Vertragsparteien vereinbaren Verschwiegenheit hinsichtlich aller Umstände und Informationen, von denen sie im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens Kenntnis erlangen, soweit sie nicht die jeweilige Vertragspartei selbst betreffen. Dies gilt nicht für gesetzliche Mitteilungspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber Aufsichtsgremien und -behörden sowie im Rahmen einer Beratung durch Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen oder Wirtschaftsprüfer:innen.
 - (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Informationen, die im Rahmen des Vergabeverfahrens anfallen, nur denjenigen Mitarbeitenden in dem Umfang zur Kenntnis gelangen, wie dies zur ordnungsgemäßen Bearbeitung erforderlich ist.
 - (4) Alle Vertragsparteien sind verpflichtet, ihrer vergaberechtlichen Obliegenheit nachzukommen und die wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren selbst zu treffen. Dies beinhaltet eine eigene inhaltliche Prüfung, die von den Vertragsparteien eigenständig zu dokumentieren ist.
 - (5) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einhaltung etwaiger für sie geltender Förderbestimmungen zu prüfen und abzusichern sowie die Arbeitsgruppe und den Lenkungskreis über Anforderungen an die Ausgestaltung und Beschaffung des Bikesharing-Systems, die sich aufgrund der Förderbestimmungen ergeben, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wenn eine Entscheidung nach dieser Zweckvereinbarung getroffen werden soll (vgl. § 15, § 16 und § 17), die nicht im Einklang mit den Förderbestimmungen steht, ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, ihr Widerspruchsrecht gemäß 5. Abschnitt § 15 Abs. (1) Nr. 3 Satz 2, § 16 Abs. (1) Nr. 3 Satz 2 und § 17 (2) Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 3 auszuüben. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen zur Prüfung und Absicherung der Einhaltung der Förderbestimmungen bzw. zur Ausübung des Widerspruchsrechtes, verzichtet die jeweilige Vertragspartei auf etwaige Forderungen gegenüber den übrigen Vertragsparteien im Zusammenhang mit einer etwaigen Verletzung von Förderbestimmungen.
-

9. Abschnitt: MVG Rad, andere Zweckvereinbarungen

§ 20 MVG Rad, Andere Zweckvereinbarungen

- (1) Soweit auf dem Gebiet einer Vertragspartei ein Angebot des MVG Rades besteht, darf dieses Angebot bis zu dem Zeitpunkt bestehen bleiben, in dem das Leistungsvolumen des im Rahmen eines nach dieser Zweckvereinbarung vergebenen Auftrags für einen Bikesharing-Betreiber (§ 8 Abs. (3) Nr. 1 Satz 2) in dem betreffenden Gebiet mindestens das Leistungsvolumen nach Anlage 1 bzw. Anlage 2 für das Gebiet erreicht hat. Die nach Satz 1 betroffenen Vertragsparteien können einvernehmlich (bzw. auf dem Gebiet der LHM einseitig die LHM) entscheiden, das Angebot schon vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt zu reduzieren oder einzustellen. Bestehende Vereinbarungen das MVG Rad betreffend, die nur zwischen Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung getroffen wurden, bleiben bestehen, soweit sie das MVG Rad betreffen und dem Zweck dieser Zweckvereinbarung nicht zuwiderlaufen; im Übrigen gilt Abs. (4). Nach Einstellung eines Angebots des MVG Rades gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 gilt für die betroffene Vertragspartei Abs. (5).
 - (2) Die „Kooperationsvereinbarung als kommunaler Zusammenschluss: Vereinbarung zwischen den Kommunen der NordAllianz zur Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz durch Radverkehr““ (Anlage 3; im Folgenden: Kooperationsvereinbarung) zwischen den Städten Garching bei München und Unterschleißheim sowie den Gemeinden Eching, Hallbergmoos, Ismaning, Neufahrn bei Freising, Oberschleißheim und Unterföhring vom 09.11.2022 gilt zwischen ihren Vertragsparteien mit der folgend Maßgabe fort, dass bei Widersprüchen die Regelungen der vorliegende Zweckvereinbarung den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vorgehen; insbesondere gilt:
 1. Die Vorgaben zum Bikesharing-System oder zu den Vertragsbeziehungen zum Dienstleister in der Kooperationsvereinbarung sollen vom Lenkungskreis beachtet werden. Die Regelungen dieser Zweckvereinbarung, die Empfehlungen des Lenkungskreises sowie die nach den Vorgaben dieser Zweckvereinbarung getroffenen Entscheidungen gehen den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung jedoch vor.
 2. Soweit die Aufgabenverteilung der Kooperationsvereinbarung im Widerspruch zur Aufgabenverteilung dieser Zweckvereinbarung steht, geht diese Zweckvereinbarung vor. Die Vertragsparteien der Kooperationsvereinbarung können untereinander vereinbaren, dass die Regelung zur Aufgabenverteilung der Kooperationsvereinbarung im Innenverhältnis der Vertragsparteien der Kooperationsvereinbarung fortgelten.
-

3. Hinsichtlich der Kostenverteilung der Betriebskosten des Pedelecsharings und der Verwendung der Einnahmen aus dem Bikesharing-System sowie der Kostenverteilung für investive Maßnahmen mit Bezug zum Pedelecsharing gehen die Regelungen dieser Zweckvereinbarung den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vor. Die Vertragsparteien der Kooperationsvereinbarung können untereinander vereinbaren, dass die Regelung zur Kostentragung der Kooperationsvereinbarung im Innenverhältnis der Vertragsparteien der Kooperationsvereinbarung fortgelten.
4. Den Vertragsparteien der Kooperationsvereinbarung steht es frei, die Kooperationsvereinbarung zu beenden oder zu ändern. Im Falle einer Änderung gehen die Regelungen dieser Zweckvereinbarung den geänderten Regelungen der Kooperationsvereinbarung vor.

Die Vertragsparteien der Kooperationsvereinbarung – nicht aber die sonstigen Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung – sind selbst verpflichtet, die Einhaltung etwaiger der Kooperationsvereinbarung zugrundeliegender Förderbestimmungen sicherzustellen. Wenn nicht alle Vertragsparteien der Kooperationsvereinbarung Vertragspartei dieser Zweckvereinbarung sind, gelten die oben genannten Bestimmungen nur im Verhältnis der Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung; für die Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung, die auch Vertragspartei der Kooperationsvereinbarung sind, gilt insofern Abs. (5).

- (3) Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstentfeldbruck und den Städten Fürstentfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie den Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngesing (Anlage 4; im Folgenden: Zweckvereinbarung-FFB), bzw. etwaige Zweckvereinbarung die aufgrund einer geänderten Beschlusslage in den betreffenden Gremien anstelle der Zweckvereinbarung-FFB abgeschlossen werden, kann neben der vorliegenden Zweckvereinbarung mit der Maßgabe gelten, dass bei Widersprüchen die Regelungen der vorliegenden Zweckvereinbarung den Regelungen der Zweckvereinbarung-FFB vorgehen; insbesondere gilt:
 1. Die Vorgaben zum Bikesharing-System oder zu den Vertragsbeziehungen zum Dienstleister in der Zweckvereinbarung-FFB sollen vom Lenkungskreis beachtet werden. Die Regelungen dieser Zweckvereinbarung, die Empfehlungen des Lenkungskreises sowie die nach den Vorgaben dieser Zweckvereinbarung getroffenen Entscheidungen gehen den Bestimmungen der Zweckvereinbarung-FFB jedoch vor.
 2. Soweit die Aufgabenverteilung der Zweckvereinbarung-FFB im Widerspruch zur Aufgabenverteilung dieser Zweckvereinbarung steht, geht diese Zweckvereinbarung vor. Die Vertragsparteien der Zweckvereinbarung-FFB können untereinander vereinbaren, dass die Regelung zur Aufgabenverteilung der Zweckvereinbarung-FFB im Innenverhältnis der Vertragsparteien der Zweckvereinbarung-FFB fortgelten.
-

3. Hinsichtlich der Kostenverteilung und der Abrechnung mit Dienstleistern gehen die Regelungen dieser Zweckvereinbarung den Regelungen der Zweckvereinbarung-FFB vor. Die Vertragsparteien der Zweckvereinbarung-FFB können untereinander vereinbaren, dass die Regelung zur Kostentragung und/oder zur Abrechnung mit dem Dienstleister der Zweckvereinbarung-FFB im Innenverhältnis der Vertragsparteien der Zweckvereinbarung-FFB fortgelten.
4. Den Vertragsparteien der Zweckvereinbarung-FFB steht es frei, die Zweckvereinbarung-FFB zu beenden oder zu ändern. Im Falle einer Änderung gehen die Regelungen dieser Zweckvereinbarung den geänderten Regelungen der Zweckvereinbarung-FFB vor.

Die Vertragsparteien der Zweckvereinbarung-FFB – nicht aber die sonstigen Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung – sind selbst verpflichtet, die Einhaltung etwaiger der Zweckvereinbarung-FFB zugrundeliegender Förderbestimmungen sicherzustellen. Wenn nicht alle Vertragsparteien der Zweckvereinbarung-FFB Vertragspartei dieser Zweckvereinbarung sind, gelten die oben genannten Bestimmungen nur im Verhältnis der Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung; für die Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung, die auch Vertragspartei der Zweckvereinbarung-FFB sind, gilt insofern Abs. (5).

- (4) Im Fall von weiteren Zweckvereinbarungen, sonstigen Kooperationsformen nach dem KommZG oder anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinbarungen mit Bezug zum Bikesharing, an denen nur Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind (sonstige Vereinbarungen), gehen die Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung den Bestimmungen der sonstigen Vereinbarungen vor. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen der sonstigen Vereinbarungen nicht den Betrieb von oder das Marketing für Bikesharing, sondern insbesondere Bikesharing-Stationen oder sonstige Bikesharing-Infrastruktur betreffen.
 - (5) Unbeschadet Abs. (1) und Abs. (2) sind die Vertragsparteien verpflichtet, bestehende Zweckvereinbarungen, die im Widerspruch zu dieser Zweckvereinbarung stehen oder ihren Zielen zuwiderlaufen, unverzüglich anzupassen oder zu beenden.
-

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Anzeige bei der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. (1) KommZG anzuzeigen.
- (2) Die Änderung, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 14 Abs. (1) KommZG ebenfalls anzuzeigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Änderung, Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 22 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 Schriftform

Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

§ 24 Änderungen der zugrundeliegenden Verhältnisse, salvatorische Klausel

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
 - (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.
-

§ 25 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung:

- Anlage 1** Liste der Basisgebietskörperschaften und der Anzahl der gewünschten Fahrräder
 - Anlage 2** Liste der Optionsgebietskörperschaften und der Anzahl der gewünschten Fahrräder
 - Anlage 3** „Kooperationsvereinbarung als kommunaler Zusammenschluss: Vereinbarung zwischen den Kommunen der NordAllianz zur Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz durch Radverkehr““ (im Folgenden: Kooperationsvereinbarung) zwischen den Städten Garching bei München und Unterschleißheim sowie den Gemeinden Eching, Hallbergmoos, Ismaning, Neufahrn bei Freising, Oberschleißheim und Unterföhring vom 09.11.2022
 - Anlage 4** Entwurf der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstenfeldbruck und den Städten Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie den Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising über das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen beim Aufbau und Betrieb eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen sowie bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln im Rahmen dieses Vorhabens.
-

Anlage 1 Liste der Basisgebietskörperschaften und der Anzahl der gewünschten Fahrräder (gem. §3 II Zweckvereinbarung)

Letzte Anpassung: 25.09.2023 (Anlage wird gem.§7 der Zweckvereinbarung regelmäßig fortgeschrieben)

Gemeinde/ Stadt/Markt	Mechanische Räder	Pedelecs
Landeshauptstadt München	3200	2000
Geretsried	20	10
Wolfratshausen	0	10
Bad Tölz	36*	12*
Gauting	39*	13*
Gilching	20	6
Fürstenfeldbruck	70	0***
Germering	80	0***
Grafrath	3	0***
Gröbenzell	30	0***
Landsberied	10	0***
Maisach	45	0***
Mammendorf	25	0***
Olching	50	0***
Puchheim	76	0***
Schöngeising	6	0***
Dachau Stadt	0	120
Hebertshausen	10*	4*
Aschheim	28	26
Aying	14*	5*
Brunnthal	14*	5*
Feldkirchen	19*	7*
Garching	46*	16*
Gräfelfing	36*	12*
Grünwald	30*	10*
Haar	56*	19*
Hohenbrunn	23*	8*
Höhenkirchen-Siegersbrunn	28*	10*
Ismaning	46*	80*
Kirchheim-Heimstetten	35	0
Neubiberg	39*	13*
Neuried	22*	8*
Oberschleißheim	31*	10*
Oberhaching	36*	12*
Planegg	93	0
Pullach im Isartal	36	0
Taufkirchen	47*	16*
Unterföhring	38	45
Unterhaching	66*	22*
Unterschleißheim	0**	57
Hallbergmoos	0**	30*

Neufahrn	0**	30*
Eching	0**	30*
Holzkirchen	30*	10*
Weyarn	7*	3*
Valley	6*	2*
Otterfing	9*	3*

*Schätzwert beruhend auf der Grundsatzuntersuchung geteilte Mikromobilität

**Derzeit noch keine genauen Schätzwerte vorhanden

*** Ggf. Tausch eines noch durch die Gremien zu bestimmenden Anteils an mechanischen Rädern durch Pedelecs

Anlage 2: Liste der Optionsgebietskörperschaften und der Anzahl der gewünschten Fahrräder (gem. §3 III Zweckvereinbarung)

Letzte Anpassung: 25.09.2023 (Anlage wird gem.§7 der Zweckvereinbarung regelmäßig fortgeschrieben)

Gemeinde/ Stadt/Markt	Mechanische Räder	Pedelecs
Bad Tölz	36*	12*
Geretsried	0**	0**
Wolfratshausen	36*	12*
Bad Heilbrunn	7*	3*
Benediktbeuern	7*	2*
Bichl	4*	2*
Dietramszell	10*	4*
Egling	10*	4*
Eurasburg	8*	3*
Gaißach	6*	2*
Greiling	3*	1*
Icking	7*	3*
Kochel am See	7*	3*
Königsdorf	6*	2*
Lenggries	19*	6*
Münsing	8*	3*
Reichersbeuern	4*	2*
Sachsenkam	3*	0**
Schlehdorf	3*	0**
Wackersberg	7*	2*
Gauting	0**	0**
Gilching	18	6
Andechs	7*	2*
Feldafing	9*	3*
Herrsching am Ammersee	20*	7*
Inning am Ammersee	9*	3*
Pöcking	10*	4*
Seefeld	14*	5*
Stadt Starnberg	44*	15*
Tutzing	19*	6*
Weßling	11*	3*
Wörthsee	9*	3*
Fürstenfeldbruck	0**	0**
Germering	0**	0**
Grafrath	0**	0**
Gröbenzell	0**	0**
Maisach	0**	0**
Mammendorf	0**	0**
Olching	0**	0**
Puchheim	0**	0**
Schöngeising	0**	0**
Landsberied	0**	0**
Alling	6*	2*
Moorenweis	10*	0

Adelshofen	5*	0
Hattenhofen	5*	0
Althegnenberg	5*	0
Oberschweinbach	5*	0
Mittelstetten	5*	0
Jesenwang	5*	0
Kottgeisering	5*	0
Egenhofen	10*	1*
Dachau Stadt	0**	0**
Hebertshausen	0**	0**
Karlsfeld	41*	14*
Röhrmoos	12*	4*
Haimhausen	10*	4*
Vierkirchen	9*	3*
Weichs	7*	2*
Altomünster	15*	5*
Markt Indersdorf, M.	19*	7*
Schwabhausen	12*	4*
Bergkirchen	0	0
Sulzemoos	6*	2*
Odelzhausen	10*	3*
Pfaffenhofen a. d. Glonn	4*	2*
Erdweg	11*	4*
Hilgertshausen - Tandern	7*	2*
Ebersberg	22*	8*
Grafing	25*	9*
Vaterstetten	46*	15*
Anzing	8*	3*
Forstinning	8*	3*
Poing	30*	10*
Aschheim	0**	0**
Aying	0**	0**
Brunnthal	0**	0**
Feldkirchen	0**	0**
Garching b. München	0**	0**
Gräfelfing	0**	0**
Grünwald	0**	0**
Haar	0**	0**
Hohenbrunn	0**	0**
Höhenkirchen-Siegertsbrunn	0**	0**
Ismaning	0**	0**
Kirchheim-Heimstetten	0**	0**
Neubiberg	0**	0**
Neuried	0**	0**
Oberschleißheim	0**	0**
Planegg	0**	0**
Pullach im Isartal	0**	0**
Taufkirchen	0**	0**
Unterföhring	0**	0**
Unterhaching	0**	0**

Unterschleißheim	0**	0**
Baierbrunn	8*	3*
Grasbrunn	18*	6*
Sauerlach	22*	7*
Oberhaching	36*	12*
Putzbrunn	17*	6*
Erding	69*	22*
Neufahrn bei Freising	50*	0**
Eching	35*	0**
Allershausen	11*	4*
Attenkirchen	5*	2*
Au in der Hallertau	11*	4*
Fahrenzhausen	10*	3*
Freising	92*	31*
Gammelsdorf	3*	1*
Haag an der Amper	5*	2*
Hallbergmoos	21*	7*
Hohenkammer	5*	2*
Hörgertshausen	4*	1*
Kirchdorf an der Amper	6*	3*
Kranzberg	7*	3*
Langenbach	7*	3*
Marzling	6*	2*
Mauern	6*	2*
Moosburg an der Isar	35*	12*
Nandlstadt	10*	3*
Paunzhausen	37*	13*
Rudelzhausen	7*	2*
Wang	4*	2*
Wolfersdorf	5*	2*
Zolling	9*	3*
Holzkirchen	0**	0**
Otterfing	0**	0**
Valley	0**	0**
Weyarn	0**	0**
Bad Wiessee	0**	0**
Bayrischzell	0**	0**
Fischbachau	0**	0**
Gmund a. Tegernsee	0**	0**
Hausham	0**	0**
Irschenberg	0**	0**
Kreuth	0**	0**
Miesbach	0**	0**
Rottach-Egern	0**	0**
Schliersee	0**	0**
Tegernsee	0**	0**
Waakirchen	0**	0**
Warngau	0**	0**

*Schätzwert beruhend auf der Grundsatzuntersuchung geteilte Mikromobilität

**Derzeit noch keine genauen Schätzwerte vorhanden



Basisgebiete mit optionaler Erweiterung des Leistungsumfangs

**Kooperationsvereinbarung als kommunaler Zusammenschluss:
Vereinbarung zwischen den Kommunen der NordAllianz
zur Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms
“Klimaschutz durch Radverkehr” (Stand: 20.09.2022)**

Präambel

Die acht Kommunen der NordAllianz schließen gemeinsam die nachfolgende Kooperationsvereinbarung zur Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms “Klimaschutz durch Radverkehr”.

Ziel des interkommunalen Projekts ist die gemeinsame Verbesserung der Radinfrastruktur im Gebiet der NordAllianz. Mit der Errichtung der Radinfrastruktur wird von den Kooperationspartnern keine wirtschaftliche Zielsetzung verfolgt. Vielmehr sollen Anreize zum Umstieg der Pendler vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad geschaffen werden.

Die Federführung der Antragstellung und Abwicklung der Fördergelder mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dessen Projektträger (ZUG) liegt bei der Gemeinde Ismaning.

Die Geschäftsstelle der NordAllianz ist bei der Gemeinde Ismaning angesiedelt und koordiniert das Projekt gesamtheitlich, die Vergabestelle der Gemeinde unterstützt bei den nötigen Vergabeverfahren.

Folgende investive Maßnahmen werden im Rahmen des Projektes umgesetzt:

1. Anschaffung von Pedelec-Sharing-Bikes mit Tauschakkus an virtuellen Stationen (gesamte NordAllianz-Region)
2. Vervollständigung der Radwege-Beschilderung (gesamte NordAllianz-Region)
3. Radwegausbau (Asphaltierung) zwischen Garching-Dirnismaning und München (Ortsgebiet Garching)
4. Beleuchtung des Radwegs zwischen Hallbergmoos und Neufahrn-Mintraching (Ortsgebiet Hallbergmoos)
5. Radreparaturstationen (gesamte NordAllianz-Region)
6. Fahrradkarte für Pendler (gesamte NordAllianz-Region)

§ 1 Federführung der Gemeinde Ismaning

Als federführende Kommune übernimmt Ismaning die Förderantragstellung und Abwicklung des Förderprozesses:

1. **Abwicklung des Förderprozesses** inkl. Nachweispflichten gegenüber dem Fördermittelgeber (BMUV) und dessen beauftragten Projektträger (ZUG). Die Gemeinde Ismaning wird beim Fördermittelgeber als Zuwendungsempfängerin geführt, tritt als Auftraggeberin und Rechnungsempfängerin für geförderte Projekteinhalte auf, legt dem Fördermittelgeber Verwendungsnachweise vor, ist insgesamt für die Berichterstattung zur Projektumsetzung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich, unternimmt stellvertretend für alle Partner Dienstreisen zum Zuwendungsgeber und nimmt an Status- und Vernetzungstreffen teil.
2. **Abwicklung der Vergabeverfahren:** Die Gemeinde Ismaning wickelt stellvertretend für die NordAllianz die Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Beschaffung und zum Betrieb der beantragten Radinfrastrukturmaßnahmen (siehe Präambel) ab. Darüber hinaus übernimmt Ismaning ggf. vergaberechtlich erforderliche Vergabeverfahren für Kommunikations- und Evaluations-/Monitoringarbeiten und betreut diese begleitenden Maßnahmen inhaltlich.
3. Die Gemeinde Ismaning wird im Außenverhältnis auf Einhaltung der vom Fördergeber geforderten Bestimmungen achten. Im Innenverhältnis sind alle acht Kommunen gemeinsam hierfür verantwortlich, bei den Projekten Nr. 3 und Nr. 4 der Präambel ist jeweils diejenige Kommune hierfür eigenverantwortlich auf deren Ortsgebiet das Projekt umgesetzt wird.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der NordAllianz-Kommunen

Grundsätzliches Ziel des interkommunalen Projekts ist die Umsetzung der nachfolgend benannten Maßnahmen.

Die Kooperationsvereinbarung soll bestehen bleiben, auch wenn einzelne aufgeführte Maßnahmen in einer oder mehreren Kommunen nicht umgesetzt werden können.

Allgemeine Aufgaben und Pflichten

Die Kommunen Eching, Garching bei München, Neufahrn bei Freising, Hallbergmoos, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. **Jede Kommune benennt eine*n feste*n Ansprechpartner*in**, der oder die gegenüber der Gemeinde Ismaning für das Projekt verantwortlich ist und sich um

die Abwicklung innerhalb der eigenen Kommune kümmert. Auf Anfrage der Gemeinde Ismaning sind die Ansprechpartner*innen verpflichtet, Dokumentationen und Daten über den Umsetzungsstand an die Gemeinde Ismaning weiterzugeben, die diese Informationen wiederum an den Fördermittelgeber weiterleitet.

2. **Inhaltliche Unterstützung der Gemeinde Ismaning im Vergabeverfahren:** Die Kommunen sind zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ismaning verpflichtet. Sie liefern der Gemeinde Ismaning alle für die Vergabeverfahren benötigten Inhalte und Informationen fristgerecht und vollständig zu: Die inhaltliche Zulieferung umfasst v.a. die für die Veröffentlichung/den Versand vorbereitete Leistungsbeschreibung gemäß Vergaberecht und die inhaltliche Beantwortung der Bieterfragen im Vergabeverfahren. Für Richtigkeit und Inhalt der Vergabeunterlagen übernehmen die Kommunen gegenüber der Gemeinde Ismaning und den Auftragnehmern die rechtliche Verantwortung.
3. **Jede Kommune sichert zu, die hier beantragten Maßnahmen auf dem eigenen Gemeindegebiet baulich fristgerecht umzusetzen**, so dass die Durchführungspflicht gegenüber dem Fördermittelgeber erfüllt ist. Die Kommunen prüfen eigenverantwortlich die Ausführung der Baumaßnahmen. Sollte eine Umsetzung nicht möglich sein, so muss dies umgehend der Gemeinde Ismaning angezeigt werden, die diese Information an den Fördergeber weitergibt.

Alle Gelder müssen beim Fördergeber innerhalb der Projektdauer von vier Jahren ab Zuwendungsbescheid abgerufen und die Maßnahmen innerhalb dieser Frist auch baulich umgesetzt werden. Die Kommunen sichern zudem zu, die installierte und geförderte Infrastruktur mindestens für die Dauer der im Fördermittelbescheid genannten Projektlaufzeit und darauffolgenden Zweckbindungsfrist öffentlich zugänglich bereitzustellen.

Aufgaben der Kommunen bzgl. der einzelnen Maßnahmen

1. Pedelecsharing mit Tauschakkus an virtuellen Stationen

Für das Pedelecsharing werden keine Tiefbauarbeiten benötigt. Die Stationen existieren lediglich virtuell und sind per GPS-Koordinaten (Geo-Fencing) begrenzt. Der beauftragte Dienstleister wird gemeinsam mit der NordAllianz-Geschäftsstelle einen Stationsplan erstellen. Die Kommunen sichern zu, falls benötigt, hierzu Informationen zu liefern und geeignete, öffentlich zugängliche und vom öffentlichen Raum gut erkennbaren Flächen im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet für die

Abstellung der Räder zu benennen. Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Abstellung der Räder sind von den einzelnen Kommunen jeweils beizubringen.

2. Vervollständigung der Radwege-Beschilderung

Jede Kommune sichert zu, die Anzahl und benötigte Beschriftung je Schild an die Gemeinde Ismaning zu melden, gemäß vorliegendem Beschilderungskonzept der NordAllianz, sodass die Schilder entsprechend beschafft werden können. Außerdem sichert jede Kommune zu, die beschafften Radwegeschilder bei der Gemeinde Ismaning abzuholen und anschließend die Schilder an den entsprechenden Stellen im Gemeinde-/Stadtgebiet, gemäß des bereits vorliegenden Beschilderungskonzept der NordAllianz, anzubringen.

3. Radreparaturstationen

Pro Kommune werden zwei Stationen von der Gemeinde Ismaning beschafft (insg. 16 Stationen). Jede Kommune sichert zu, die beschafften Radreparaturstationen bei der Gemeinde Ismaning abzuholen und anschließend die Stationen an je einer Stelle im Gemeinde-/Stadtgebiet zu installieren.

4. Fahrradkarte für Pendler

Jede Kommune sichert zu, die benötigten Informationen für die Radkarte an die Gemeinde Ismaning mitzuteilen. Benötigte Informationen sind alle relevanten Informationen für Radpendler, die in die Karte aufgenommen werden sollen, wie bspw.

- Informationen und Standorte von öffentlichen Rad-Abstellanlagen
- Informationen über vorhandene Radwege
- Standorte von Radreparaturstationen
- Standorte von Trinkbrunnen
- Standorte der Sharingbike-Stationen
- Standorte von E-Bike-Akku-Ladestationen (falls im Ortsgebiet vorhanden)

5. Einzelvereinbarung Stadt Garching: Radwegausbau (Asphaltierung) zwischen Garching-Dirnismaning und München

Planung: Die Stadt Garching übernimmt die gesamte Planung des Radweges und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne.

Vergabeverfahren: Für die Durchführung der Vergabe stellt die Stadt Garching alle dafür benötigten Unterlagen der Gemeinde Ismaning vollständig und fristgerecht zur Verfügung und beantwortet Bieterfragen.

Flächeneigentum: Befindet sich die benötigte Fläche für den Radweg noch nicht

im Eigentum der Stadt Garching, so hat die Kommune mit den jeweiligen Eigentümern selbstständig zu verhandeln und rechtssichere Gestattungs- oder Kaufverträge abzuschließen. Die dafür anfallenden Kosten übernimmt die Stadt Garching.

Baumaßnahme: Nach der Vergabe übernimmt die Stadt Garching die gesamte Durchführung der Maßnahme. Die Bauleitung und -überwachung liegt bei der Stadt Garching bzw. bei dem im Vergabeverfahren beauftragten Auftragnehmer. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird diese durch die Stadt Garching abgenommen.

Eigentum: Mit Beginn der Errichtung des Radweges übernimmt die Stadt Garching die Straßenbaulast und alle dem Baulastträger damit obliegenden Aufgaben und Befugnisse.

Unterhalt: Die Stadt Garching trägt die Baulast für den Radweg. Dies umfasst insbesondere den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Darunter fallen Straßenunterhalt, Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst und Reinigung. Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen liegen bei der Stadt Garching, ebenso wie die Anbringung von entsprechender Beschilderung.

Haftung: Die Stadt Garching stellt die Gemeinde Ismaning während der Bauphase von Haftungsansprüchen Dritter aus Anlass der Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen frei. Die Gemeinde Ismaning tritt alle Ansprüche gegenüber den Unternehmern, insbesondere solche aus Gewährleistung und Garantie, an die Stadt Garching ab.

6. **Einzelvereinbarung Gemeinde Hallbergmoos: Beleuchtung des Radwegs zwischen Hallbergmoos und Neufahrn-Mintraching**

Planung: Die Gemeinde Hallbergmoos übernimmt die gesamte Planung der Maßnahme und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne.

Bau: Da die Gemeinde Hallbergmoos bereits einen Rahmenvertrag mit einem Dienstleister hat, der für den Bau von Beleuchtung zuständig ist, entfällt die Vergabe durch die Gemeinde Ismaning. Die Rechnung des Dienstleisters muss auf die Gemeinde Ismaning ausgestellt werden. Die Bauleitung und -überwachung liegt bei der Gemeinde Hallbergmoos. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird diese durch die Gemeinde Hallbergmoos abgenommen.

Eigentum: Die Gemeinde Hallbergmoos übernimmt alle dem Eigentümer obliegenden Aufgaben und Befugnisse.

Unterhalt: Die Gemeinde Hallbergmoos trägt die Baulast für den Aufbau der Beleuchtung, dies umfasst insbesondere den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Darunter fallen die Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst und Reinigung. Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen liegen bei der Gemeinde Hallbergmoos. Die Beleuchtung geht dauerhaft in die Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde Hallbergmoos über.

Haftung: Die Gemeinde Hallbergmoos stellt die Gemeinde Ismaning während der Bauphase von Haftungsansprüchen Dritter aus Anlass der Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen frei. Die Gemeinde Ismaning tritt alle Ansprüche gegenüber den Unternehmern, insbesondere solche aus Gewährleistung und Garantie, an die Gemeinde Hallbergmoos ab.

§ 3 Kostenverteilung

Für die förderfähigen Maßnahmen beantragt die Gemeinde Ismaning stellvertretend für alle NordAllianz-Kommunen Fördermittel beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Ismaning begleicht stellvertretend für alle Kommunen Rechnungen für förderfähige Posten gegenüber Lieferanten/Dienstleistern. Jede Kommune erstattet der Gemeinde Ismaning den für sie anfallenden Eigenbehalt. Der Eigenbehalt entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen anteiligen Kosten der Kommune, für die für sie beschafften, förderfähigen Elemente/bestellten Leistungen und der tatsächlich ausgezahlten Fördersumme. Alle NordAllianz-Kommunen stellen sicher, dass für die durch die Kommunen zu finanzierenden Elemente und Leistungen kein finanzielles Defizit bei der Gemeinde Ismaning verbleibt.

Die Gesamtsumme für die beantragten Maßnahmen beim Bundesumweltministerium beträgt € 1.055.134. Die Förderquote beträgt 75 %, demnach ergibt sich eine beantragte Fördersumme in Höhe von € 791.350. Der Eigenanteil für die NordAllianz-Kommunen beträgt 25 %, also € 263.783.

Aufteilung des Eigenanteils für die investiven Maßnahmen: Nach Vorliegen aller Schlussrechnungen wird von der Gemeinde Ismaning (Zuwendungsempfängerin) auf dieser Grundlage die Abrechnung mit den NordAllianz-Kommunen vorgenommen.

Alle Kommunen übernehmen den Eigenanteil zur Implementierung der Maßnahmen, der nach Abzug der Fördermittel übrigbleibt. Die Verteilung des Eigenanteils erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle (Kostenverteilungsschlüssel):

	IS	GAR	ECH	HM	NF	OSH	USH	UF
Pedelecsharing	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Radwege-Beschilderung	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Radreparaturstationen	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Fahrradkarte	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Radwegausbau Garching	/	100%	/	/	/	/	/	/
Beleuchtung Radweg Hallbergmoos	/	/	/	100%	/	/	/	/

Die federführende Gemeinde Ismaning stellt die Mittel für die Maßnahmen ein und beantragt die Förderung. Der Restbetrag, der nach Abzug der Förderung letztlich übrigbleibt, muss von der jeweils betroffenen Kommune gemäß dem Verteilungsschlüssel gezahlt werden. Es darf kein Fehlbetrag für die Aufwände der anderen Kommunen bei der Gemeinde Ismaning verbleiben.

Kostenverteilung der Betriebskosten des Pedelecsharing:

Beim Pedelecsharing entstehen neben den geförderten, investiven Anschaffungskosten zusätzliche Betriebskosten für Wartung, Instandhaltung, Verteilung der Räder und Kundenmanagement. Die Kommunen gehen davon aus, dass die Pedelecs nicht kostendeckend betrieben werden können. Die Kommunen tragen daher zusätzlich das jährliche Betriebskostendefizit. Einnahmen aus dem Betrieb des Radsystems kommen direkt dem externen Betreiber des Systems zugute und dienen der Minderung des Betriebskostendefizits. Die Kostenverteilung der Betriebskosten des Pedelecsharing-Betreibers erfolgt ebenfalls entsprechend des Kostenschlüssels (vgl. Kostenaufstellung als Anhang 3).

Die Betriebskosten werden jährlich rückwirkend abgerechnet. Zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgt die verbindliche Abrechnung durch die Gemeinde Ismaning nach Ermittlung des tatsächlichen Betriebskostendefizites.

§ 4 Eigentumsverhältnis

Bewegliche Infrastruktur: Die federführende Gemeinde Ismaning ist für die Abwicklung der Vergabe und des Zahlungsverkehrs verantwortlich und in Folge auch Eigentümer der erworbenen, beweglichen Infrastruktur. Diese Regelung betrifft insbesondere die Pedelecs.

Fest verbaubare Radinfrastruktur: Sobald die jeweiligen anderen Kommunen der NordAllianz den Eigenmittelanteil an die Gemeinde Ismaning überweisen, geht die beschaffte Infrastruktur direkt in das Eigentum der jeweiligen Kommune über. Die Kommunen sind dann auch für den Unterhalt und die Einhaltung der Zweckbindung verantwortlich.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Gemeinde Ismaning wegen einer Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Inkrafttreten und Dauer

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung der Unterschriftsberechtigten aller Vertragsparteien in Kraft.

Diese Vereinbarung endet, wenn der Zweck, die Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms "Klimaschutz durch Radverkehr", realisiert ist und alle Verwendungsnachweise im Rahmen der jeweiligen Zuwendungsbescheide erstellt, geprüft und schlussabgerechnet sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des ursprünglich Gewollten im rechtlich zulässigen Umfang möglichst nahekommt.

Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Vertragspartner, Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, wie sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung resultieren, wird – soweit zulässig – München vereinbart.

Eching, 09.11.2022



Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister

Ismaning,



Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister

Garching,



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Hallbergmoos,



Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Neufahrn,



Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

Oberschleißheim,



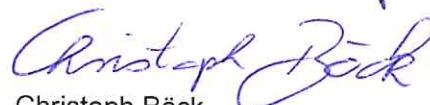
Markus Böck
Erster Bürgermeister

Unterföhring, 09.11.2022



Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister

Unterschleißheim,



Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Anhang 1: Übersicht der Aufgaben und Zuständigkeiten

		Federführende Gemeinde Ismaning	Alle Kommunen
Aufgaben in Vorbereitung			
1)	Beschaffung bzw. Bereitstellung benötigter Flächen (inkl. ggf. notwendiger Vertragsabschlüsse)		X
2)	Erarbeitung und Bereitstellung vollständiger Leistungsbeschreibungen und Vergabeunterlagen		X
3)	Förderantragsstellung für radverkehrsbezogene Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoringmaßnahmen und Dienstreisen	X	
4)	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen für radverkehrsbezogene Infrastruktur sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Monitoringmaßnahmen	X	
Aufgaben zum Aufbau der Infrastruktur			
5)	Beauftragung von Lieferanten und Dienstleistern zum Stationsaufbau	X	
6)	Organisation von Eigenleistungen (Bauhofarbeiten)		X
7)	Begleichung von Rechnungen und Abruf von Fördermitteln für die Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit und Monitoringmaßnahmen	X	
8)	Finanzierung der nach Abzug der Förderung verbleibenden Eigenmittel		X
9)	Abruf von Fördermitteln und Finanzierung von Eigenmitteln für Öffentlichkeitsarbeit, Monitoringmaßnahmen und Dienstreisen zum Fördergeber	X	
Aufgaben zum Betrieb			
10)	Abwicklung des Förderverfahrens mit dem Fördergeber (inkl. Dokumentation, Berichterstattung, Nachweispflicht)	X	
11)	Beauftragung und Zahlung des Dienstleisters zum Pedelecbetrieb		X
12)	Verkehrssicherung (betrifft Radweg, Beleuchtung, Reparaturstationen, Beschilderung)		X
13)	Öffentlichkeitsarbeit	X	X
14)	Monitoring	X	
15)	Unterstützung des bei den Nachweispflichten zur Förderung	X	X
16)	Einhaltung der Qualitätsstandards für Radinfrastruktur	X	X

Anhang 2: Nebenbestimmungen des Fördergebers

1. Die Kommunen unterstützen die Gemeinde Ismaning bei der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid (Förderkennzeichen 67KBR0132).
2. Änderungen an den Eigentumsverhältnissen der mit Hilfe der Zuwendung geförderten Investitionen sind innerhalb von fünf Jahren (bei Gebäuden zehn Jahren) ab Ende des Bewilligungszeitraums zustimmungspflichtig. Die Zustimmung kann nur durch den Fördergeber BMUV – vertreten durch ZUG (Projektträger) – erfolgen. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen von mit der Förderung beschafften Investitionen.
3. Die Kommunen unterstützen die Gemeinde Ismaning auf Nachfrage bei der Erfüllung der Berichtspflicht an den Zuwendungsgeber.
4. Es ist bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Publikationen, insbesondere Programmhefte, Broschüren, Webseiten, Briefköpfe sowie bei Plakatwänden, Transparenten und Ähnlichem – der Hinweis aufzunehmen bzw. gut sichtbar anzubringen: „Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.
5. Bei Zuwendungsbaumaßnahmen ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen: „Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland.... Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.
6. Auf Einladungskarten und Ähnlichem ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland, Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“. Dabei ist jeweils auch das Logo des BMUV zu verwenden. Der Designguide des Zuwendungsgebers BMUV ist zu beachten. Es ist bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit jeweils neben dem Logo des BMUV auch das Logo der Nationalen Klimaschutzinitiative zu verwenden.
7. Zusätzlich wird für die Erstellung von Drucksachen die Verwendung von Recycling-Papieren, zertifiziert nach RAL UZ14 (Blauer Engel) oder gleichwertig gewünscht. Das genutzte Recycling-Papier sollte hinsichtlich der Qualität der DIN EN 12281 oder gleichwertig entsprechen.
8. Die Kommunen sind dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass der Hinweis auf die Förderung des BMUV am Standort des Vorhabens angebracht ist. Dabei sind die im Leitfaden „KLR Förderhinweise für investive Projekte“ enthaltenen Vorgaben zu beachten. Der Leitfaden sowie die Druckvorlagen für die Hinweisschilder werden unter <http://www.klimaschutz.de/schilder> bereitgestellt. Der Förderhinweis hat während eines Zeitraums von fünf Jahren (bei Gebäuden zehn Jahren) am Vorhabenstandort zu verbleiben. Fehlende oder nicht mehr lesbare Hinweise sind durch die Kommune zu ersetzen.
9. Die Kommunen verpflichten sich, die Gemeinde Ismaning bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Sie stellt dem auf Nachfrage Unterlagen oder Fotos zur Verfügung.

Anhang 3 zur Kooperationsvereinbarung zwischen den Kommunen der NordAllianz zur Errichtung von Radinfrastruktur; Schätzung der Betriebskosten für das Pedelec-Sharing

Die hier aufgeführte Kalkulation beruht auf einer Markterkundung inkl. Angebotseinholung der Verwaltung.

Kalkulierte Betriebskosten pro Jahr (für 300 Pedelecs):

Allgemeine Betriebskosten (einschließlich Service, Batteriewechsel, Umverteilung, Mechaniker). Entspricht 70 € pro Pedelec pro Monat	252.000 € netto
Einnahmen: (Konservative Schätzung: 0,8 Ausleihen pro Pedelec pro Tag für 20 Min. = 2,20 €)	-192.720 € netto
Gesamtes Betriebskostendefizit:	59.280 € netto

Zu tragendes Betriebskostendefizit pro Kommune pro Jahr:

Ismaning	14 %	8.300 €
Garching	16 %	9.485 €
Eching	10 %	5.928 €
Hallbergmoos	10 %	5.928 €
Neufahrn	10 %	5.928 €
Oberschleißheim	6 %	3.556 €
Unterföhring	15 %	8.892 €
Unterschleißheim	19 %	11.263 €
	100 %	59.280 €

02.05.2022

ANLAGE 4

1. Beschlossene Version von 2022

Der

Landkreis Fürstenfeldbruck

- vertreten durch den Landrat und nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet -

und

die

Städte Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising

- vertreten durch den jeweiligen Oberbürgermeister bzw. die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister und nachfolgend jeweils als „Kommune“, zusammen als „Kommunen“ bezeichnet -

- nachfolgend gemeinsam als „Partner“ bezeichnet -

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Präambel

Die Partner beabsichtigen in den Kommunen den Aufbau eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen mit einheitlichem und in seinem Umfang lokal abgestuften Verkehrsangebot. Das vorgesehene Angebot umfasst insb. Car- und Bikesharing sowie Infrastruktureinrichtungen für den Individualradverkehr. Mit dem Aufbau eines solchen Stationsangebotes, das eng mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vernetzt wird, stellen die Partner allen Menschen, die in den Kommunen leben, diese besuchen oder dort arbeiten, ein attraktives Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr bereit. So soll ein Beitrag zur verkehrlichen Entlastung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß mobilitätswissenschaftlicher Erkenntnisse ist dabei in Bezug auf Zugang, Nutzung und Erscheinungsbild ein einheitliches System erforderlich, damit das vorgesehene Stationsangebot angenommen wird und so einen maßgeblichen verkehrlichen Mehrwert erzielt. Die flächendeckende Nutzbarkeit der Leih- bzw. Sharingangebote über kommunale Grenzen hinweg, deren möglichst unkomplizierte Beauskunftung, Buchung und Abrechnung, ein hoher Vernetzungsgrad mit dem bestehenden ÖPNV sowie die Wiedererkennbarkeit der Angebote im öffentlichen Raum sind dafür grundlegende Voraussetzungen.

Zur Umsetzung ihres gemeinsamen Vorhabens beantragen die Partner finanzielle Zuwendungen in Form von Fördermitteln.

Um die Einheitlichkeit des Systems sowie Fördermittelbeantragung und -abwicklung gewährleisten zu können, ist eine Koordination und Bündelung von Aufgaben über eine zentrale Stelle erforderlich. Im vorliegenden Fall werden über das Landratsamt Zuständigkeiten beim Landkreis als Gesellschafter im regionalen Nahverkehrsverbund MVV (Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH) konzentriert. Zum Teil werden diese dem Landkreis durch die Kommunen übertragen.

Um das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen im Rahmen der genannten Zuständigkeiten vertraglich zu regeln, wird diese Zweckvereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen beim Aufbau und Betrieb eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen sowie bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln im Rahmen dieses Vorhabens.
- (2) Im Einzelnen betrifft die Zweckvereinbarung folgende im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallende Aufgabenbereiche:
 - a) Vergabeverfahren und Beschaffung,
 - b) Aufbau von Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur,
 - c) Betrieb,
 - d) Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Evaluation / Monitoring und
 - f) Abwicklung von Förderverfahren.
- (3) Des Weiteren wird die Zusammenarbeit in folgenden den Mobilitäts- und Radstationsaufbau und -betrieb betreffenden Bereichen geregelt:
 - a) Finanzierung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Eigentum und
 - d) Qualitätsstandards.
- (4) Die genannte Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur wird modular abgestuft ausgeführt. An allen Mobilitäts- und Radstationen werden mindestens eingerichtet:
 - a) Stele,
 - b) Bikesharing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten und
 - c) Infrastruktur für den Individualradverkehr gemäß § 1 Abs. 5.
- (5) Die vorgesehene Infrastruktur für den Individualradverkehr kann je nach Kommune und Standort folgende Komponenten umfassen:
 - a) Radabstellanlagen entsprechend der Empfehlungen des ADFC und der Hinweise zum Fahrradparken der FGSV, z. T. mit Überdachung,
 - b) Abstellmöglichkeiten für Lastenräder inkl. Beschilderung / Markierung,
 - c) abschließbare Fahrradboxen,
 - d) Gepäckfächer / Spinde,
 - e) Luft- und Reparaturstationen,
 - f) E-Lademöglichkeiten.
- (6) Je nach Kommune und Standort können als Stationsangebote hinzukommen:
 - a) (E-)Carsharing inkl. Fahrzeug und Stellplatz (ggf. mit Ladestationen),
 - b) E-Lastenradsharingräder mit Abstellmöglichkeiten und Ladestationen,
 - c) Stellflächen für E-Scooter inkl. Beschilderung / Markierung.
- (7) Der Unterschied zwischen Mobilitäts- und Radstationen liegt darin, dass Mobilitätsstationen in unmittelbarer Nähe zu Haltestellen des ÖPNV liegen, Radstationen diese Verknüpfung jedoch nicht bieten.
- (8) Eine tabellarische Übersicht der Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises und der Kommunen ist dieser Zweckvereinbarung beigelegt (Anhang 1).

- (9) Die Zusammenarbeit wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert (gemäß Muster in Anhang 2).

§ 2 Aufgaben und Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis vergibt Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Beschaffung von Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur sowie für Kommunikations- und Evaluations- / Monitoringarbeiten. Den Betrieb von Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur vergibt der Landkreis stellvertretend für die Kommunen.
- (2) Ebenso vergibt und beauftragt der Landkreis durch ihn zur Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angemeldete Lieferungen von, für den Stationsaufbau notwendigen Materialien und Tiefbau- / Montagearbeiten. Nicht zur Förderung angemeldete Tiefbau- und Montagearbeiten werden in der Regel durch die kommunalen Bauhöfe in Eigenregie durchgeführt. In letztgenanntem Fall vereinbaren der Landkreis und die jeweilige Kommune in einer Ergänzungsvereinbarung eine für die Partner praktikable Übernahmeabwicklung von über den Landkreis beschafften, geförderten Materialien mit dem kommunalen Bauhof.
- (3) Für Vergabe und Beschaffung von Materialien für den Tiefbau und den Stationsaufbau sowie für die Montage durch externe Dienstleister legen die Kommunen dem Landkreis für die Veröffentlichung / den Versand vorbereitete Leistungsbeschreibungen gemäß Vergaberecht vor.
- (4) Für die Richtigkeit der Angaben zu benötigten Materialien zum Stationsaufbau und für die Beauftragung externer Dienstleister sowie für den Inhalt diesbezüglicher Leistungsbeschreibungen übernehmen die Kommunen gegenüber dem Landkreis und den Auftragnehmern die rechtliche Verantwortung.
- (5) Die Kommunen führen erforderliche Entwurfs- und Ausführungsplanungen zum Stationsaufbau eigenverantwortlich durch. Die Kommunen begleiten, prüfen und koordinieren die Stationsaufbauarbeiten.
- (6) Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Stationserrichtung sind durch die Kommunen beizubringen.
- (7) Der Landkreis vergibt und beauftragt Lieferanten von Stationsinfrastruktur sowie Dienstleister für die Stationsmontage und für Kommunikation / Evaluation. Die Kommunen beauftragen Betrieb und Wartung von Sharingangeboten. Für Reinigung, Winterdienst und Verkehrssicherung an Stationen und auf Flächen, auf denen diese sich befinden, sind die Kommunen verantwortlich.
- (8) Die zentrale Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit für das Mobilitäts- und Radstationsprojekt erfolgt über den Landkreis. Lokale Kommunikationsinhalte der Kommunen sind davon unbenommen. Der Landkreis stellt sicher, dass die Kommunen von ihnen finanzierte Infrastruktur durch das Aufbringen des eigenen amtlichen Wappens kenntlich machen können. Auf Stationsstelen werden Hinweise und Logos von den an der Finanzierung und Umsetzung des Projekts Beteiligten (Landkreis, jeweilige Kommune, Fördermittelgeber) ermöglicht.
- (9) Der Landkreis organisiert ein Evaluations- und Monitoringverfahren zur Auswertung der verkehrlichen Wirkungen der Mobilitäts- und Radstationsangebote. Hierzu strebt der Landkreis die Beschaffung anonymisierter Nutzungsdaten der Sharinganbieter an. Außerdem sieht er die Beauftragung geeigneter Dienstleister bzw. wissenschaftlicher Kooperationspartner für Erhebungen und Auswertungen vor. Die Kommunen unterstützen den Landkreis dabei mit den ihnen zur Verfügung stehenden Daten. Auswertungsergebnisse erhalten die Partner und der Fördermittelgeber.
- (10) Der Landkreis beantragt Fördermittel und ist Fördermittelempfänger für die Beschaffung und Installation von Stelen, Bikesharing-Fahrrädern mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr, E-Lastenradsharingrädern mit Abstellmöglichkeiten und Ladestationen sowie für Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation /

Monitoring. Hierzu bilden die Partner zusammen einen sogenannten Kommunalen Zusammenschluss, dem der Landkreis im Sinne des Fördermittelgebers vorsteht.

- (11) Für die in § 2 Abs. 10 genannten Elemente und Inhalte stellt der Landkreis einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Förderaufrufes „Klimaschutz durch Radverkehr“ (Nationale Klimaschutzinitiative) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).
- (12) Der Landkreis übernimmt rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung der im Rahmen des Förderaufrufes „Klimaschutz durch Radverkehr“ geförderten Projektinhalte. Er wird beim Fördermittelgeber BMWK als Zuwendungsempfänger geführt, tritt als Auftraggeber und Rechnungsempfänger für geförderte Projektinhalte auf, legt dem Fördermittelgeber Verwendungsnachweise vor, ist insgesamt für die Berichterstattung zur Projektumsetzung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich, unternimmt stellvertretend für alle Partner Dienstreisen zum Zuwendungsgeber und nimmt an Status- sowie Vernetzungstreffen teil.
- (13) Der Landkreis wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers BMWK durch alle Partner achten. Im Gegenzug unterstützen die Kommunen den Landkreis mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Dokumentationen sowie mit der fristgerechten Umsetzung von ihnen im Rahmen dieser Zweckvereinbarung zugewiesenen Aufgaben bei der Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers.
- (14) Es gelten sämtliche Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides des BMWK.
- (15) Die Kommunen garantieren die Vollständigkeit und Richtigkeit von Leistungsbeschreibungen für Tiefbau- und Montagearbeiten, von Entwurfs- und Ausführungsplanungen, das rechtzeitige Beibringen eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Bereitstellung notwendiger, in kommunaler Hand befindlicher Daten für Evaluations- und Monitoringaufgaben sowie für Nachweispflichten beim Fördermittelgeber. Werden geförderte Infrastrukturelemente und Tiefbaumaterialien durch kommunale Bauhöfe verbaut, garantieren die Kommunen die gemäß den Fördervorgaben ordnungsgemäße Dokumentation der Arbeiten für erforderliche Verwendungsnachweise. Bei Arbeiten durch beauftragte Dritte stellt die Kommune die zweck- und vorgabengemäße Durchführung der Arbeiten sicher.
- (16) Die Kommunen stellen die für die Stationseinrichtung benötigten Flächen mindestens für die Dauer der im Fördermittelbescheid genannten Projektlaufzeit und darauffolgenden Zweckbindungsfrist bereit. Die darauf installierte und geförderte Infrastruktur muss zu jeder Zeit für die Partner, für Dienstleister sowie Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich sein.
- (17) Des Weiteren halten die Kommunen die Vorgaben des Fördermittelgebers zur Platzierung von Hinweisen zur Förderung auf Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, auf Bauschildern und auf geförderter Infrastruktur sowie weitere Vorgaben im Zusammenhang mit der Förderung ein. Der Landkreis stellt den Kommunen die notwendigen, sich aus dem Fördermittelbescheid diesbezüglich ergebenden Informationen zur Verfügung.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der gesamten Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur gemäß § 1 sowie der zum Aufbau dieser erforderlichen Tiefbau- und Montagearbeiten inkl. der dazu notwendigen Materialien übernehmen die Kommunen.
- (2) Die je nach Kommune und Standort zu finanzierende Infrastruktur und zu deren Aufbau notwendige Arbeiten sind in den Ergänzungsvereinbarungen aufgeführt.
- (3) Arbeitskosten und Rechnungen für Entwurfs- und Ausführungsplanungen, Bauhofleistungen, Betrieb der beschafften Stationsangebote, Wartung, Reinigung und Winterdienst an den Stationen sowie eventuell anfallende Gebühren für Genehmigungen und Grunderwerb / Gestattung sind durch die Kommunen zu tragen.
- (4) Der Landkreis finanziert Kommunikationsinhalte und die Öffentlichkeitsarbeit für das Gesamtprojekt sowie Evaluation / Monitoring und notwendige Dienstreisen im Rahmen der Abwicklung des Förderverfahrens.

- (5) Für die förderfähigen Elemente (Stelen, Bikesharing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr und E-Lastenradsharing mit Ladestationen) der Mobilitäts- bzw. Radstationen und für den dazugehörigen Tiefbau sowie für Montagearbeiten durch Dritte beantragt der Landkreis Fördermittel beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Der Landkreis begleicht Rechnungen für förderfähige Posten gegenüber Lieferanten / Dienstleistern. Hierfür beantragt er Fördermittel beim BMWK. Jede Kommune erstattet dem Landkreis den für sie anfallenden Eigenbehalt. Der Eigenbehalt entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen anteiligen Kosten der Kommune für die für sie beschafften förderfähigen Elemente / bestellten Leistungen und der tatsächlich ausgezahlten Fördersumme. Die Partner stellen sicher, dass für die durch die Kommunen zu finanzierenden Elemente und Leistungen kein finanzielles Defizit beim Landkreis verbleibt.
- (6) Für die durch den Landkreis finanzierten Leistungen (Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation / Monitoring und Dienstreisen) übernimmt der Landkreis den nach Abzug der Förderung tatsächlich anfallenden Restbetrag.
- (7) Die Partner gewährleisten vollumfängliche Kostentransparenz.

§ 4 Grundstücke

- (1) Die Kommunen stellen die für die Mobilitäts- und Radstationen erforderlichen Grundstücke an den durch die Partner gemäß Ergänzungsvereinbarungen vereinbarten Standorten bereit.
- (2) Befinden sich benötigte Flächen nicht im Eigentum der jeweiligen Kommune, so hat die Kommune mit den jeweiligen Eigentümern selbstständig zu verhandeln und rechtssichere Gestattungs- oder Kaufverträge abzuschließen, um den Stationsaufbau sowie die dauerhafte Bereitstellung der Stationsangebote, deren uneingeschränkte Zugänglichkeit für die Partner, Dienstleister und Nutzerinnen und Nutzer auf den Flächen zu gewährleisten. Anfallende Kosten übernehmen die Kommunen. Befinden sich Flächen, die durch die Partner vorab definiert wurden, im Eigentum des Landkreises, so stellt dieser den Kommunen die Flächen unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Kommunen übernehmen die Verkehrssicherungspflicht, Reinigung und Winterdienst und die damit verbundene Haftung für die Stationsflächen und die Flächen, auf denen sich die Stationen befinden.
- (4) Die Flächen für Mobilitäts- und Radstationen müssen zu jeder Zeit während des Aufbaus der Stationsinfrastruktur für die Partner und für durch sie beauftragte Dritte, während des Stationsbetriebs für die Partner, für durch sie beauftragte Dritte sowie für Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkt zugänglich sein. Sollte ein vollständiger oder teilweiser Rückbau von Stationselementen erfolgen, der den Bedarf einzelner Grundstücke obsolet macht, so endet nach dem Rückbau auch die Bereitstellungspflicht. Ein solcher Rückbau kann frühestens nach Ende der im Fördermittelbescheid des BMWK genannten Zweckbindungsfrist erfolgen.
- (5) Änderungen an den Eigentumsverhältnissen der mithilfe der Zuwendung geförderten Investitionen nach Ende der Zweckbindungsfrist sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung kann nur durch den Fördermittelgeber erfolgen. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen von mithilfe der Förderung beschafften Infrastruktureinrichtungen.
- (6) Die Kommunen übernehmen gegenüber dem Landkreis und Dritten die Verantwortung dafür, dass die für durch den Landkreis im Rahmen des Projekts ausgeschriebene Leistungen und beschaffte Infrastruktur benötigten Grundstücke gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 zur Verfügung stehen.
- (7) Für Grundstücke von Dritten, auf denen vom BMWK geförderte Infrastruktur errichtet wird, sind Absichtserklärungen der Eigentümer für Gestattungsverträge durch die Kommunen vorzulegen. Gestattungs- oder Kaufverträge sind durch die Kommunen rechtskräftig abzuschließen und spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 auf Verlangen dem Landkreis sowie dem Fördermittelgeber vorzulegen.

- (8) Werden außerhalb der Förderung des BMWK Stationen gemäß § 6 ausgebaut oder neu eingerichtet, so sind die Kommunen ebenso für die Bereitstellung der benötigten Flächen verantwortlich. Die Einhaltung der sich aus der Zweckbindungsfrist des BMWK ergebenden Mindestfrist für die Bereitstellung entfällt in diesen Fällen.

§ 5 Eigentum

- (1) Sämtliche Mobilitäts- und Radstationsinfrastrukturen sowie Tiefbaumaterialien verbleiben nach Beschaffung, über die gesamte Laufzeit dieser Zweckvereinbarung und darüber hinaus, im Eigentum der jeweiligen Kommune.
- (2) Für den Fall, dass bei einer Erweiterung des Stationsnetzes Infrastruktur durch Dritte finanziert wird, geht diese nach Aufbau ebenfalls in das Eigentum der jeweiligen Kommune über. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß § 6, deren Einhaltung die Kommune sicherstellt und einfordert. Weitere Bestimmungen für diesen Fall sind in einer gesonderten Vereinbarung vertraglich zwischen Kommune und Dritten zu regeln.

§ 6 Qualitätsstandards

- (1) Für eine für Nutzerinnen und Nutzer dauerhaft hindernisarme und unkomplizierte Zugänglichkeit von Stationsangeboten sowie zu deren flächendeckender Bereitstellung ist von den Partnern auf die Einhaltung von konsistenten Qualitätsstandards zu achten.
- (2) Gemäß den Qualitätsstandards dürfen die einheitlichen, durch den Landkreis beschafften Stelen für Mobilitäts- und Radstationen nur an den jeweils in den Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Standorten verwendet werden. Das Stelendesign sowie die in diesem Rahmen festgelegten Stations- und Angebotsnamen und -bezeichnungen sind innerhalb des gesamten Verbundraums des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) abgestimmt.
- (3) Eine darüber hinausreichende Verwendung der Stelen sowie die Nutzung anderer verbundweit abgestimmter Gestaltungs- und Kommunikationsinhalte und von Auskunfts- und Buchungskanälen des MVV (z. B. im Rahmen der lokalen Erweiterung des Mobilitäts- und Radstationsnetzes) bedürfen stets der schriftlichen Anhörung und Zustimmung des Landkreises als Gesellschafter des MVV.
- (4) Stelen mit MVV-abgestimmtem Design dürfen nur an Stationen angebracht werden, die die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Eine Mobilitätsstation umfasst die räumlich eng zusammenliegenden Standorte bzw. Haltestellen von mindestens zwei stationsbasierten Sharing-Angeboten oder von mindestens einem Verkehrsmittel des ÖPNV und einem stationsbasierten Sharing-Angebot. Sharing-Angebote umfassen in diesem Zusammenhang die durch Anbieter organisierte Bereitstellung von durch die Nutzerinnen und Nutzer selbstständig bedienbaren und auch kurzzeitig anmietbaren Verkehrsmitteln (z. B. Carsharing, Bikesharing, Lastenradsharing, E-Scootersharing). Stationsbasiert bedeutet, dass die Fahrzeuge vor Ort einen reservierten Stellplatz (mit oder ohne Anlehn- oder Befestigungsvorrichtungen) haben, zu dem sie durch die Nutzerinnen und Nutzer oder durch die Anbieter gebracht werden. Es muss eine von Anbieterseite garantierte regelmäßige Bestückung des Standortes mit entsprechenden Fahrzeugen gewährleistet sein. Eine reservierte Stellfläche, bei der ein dauerhaftes Fehlen von Sharing-Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden kann, kann zwar Teil einer Mobilitätsstation sein. Sie entspricht dem Mindeststandard aber nicht, wenn sie zusammen mit nur einem anderen, die Mindestanforderungen erfüllenden Angebot besteht. Die bereitgestellten Sharing-Angebote müssen darüber hinaus jederzeit für Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen. Eine regelmäßige, mindestens zeitweise Reservierung der Fahrzeuge durch einen der Partner oder durch Unternehmen, Vereine o. ä. und damit ein teilweiser Nutzungsausschluss der Öffentlichkeit ist bei Sharing-Angeboten im Sinne dieser Vereinbarung nicht zulässig.

Verkehrsmittel des ÖPNV umfassen Bedienformen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

- b) Eine Radstation umfasst ein stationsbasiertes Bikesharing-Angebot im Sinne der Sharing-Definition in § 6 Abs. 4 a) ohne räumlich enge Verknüpfung zu einem zusätzlichen Sharing-Angebot oder zum ÖPNV.
 - c) Die Erweiterung des Stationsnetzes durch andere Sharing-Stationen (z. B. Carsharing-Stationen, Lastenradstationen) ohne Vernetzung mit anderen Sharing-Angeboten oder dem ÖPNV ist möglich. Sollen solche Stationen in die gemeinsame Systematik (Corporate Design und Hintergrundsysteme des MVV für Auskunft und Buchung) aufgenommen werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Landkreises in seiner Funktion als Gesellschafter des MVV.
- (5) Alle an Mobilitäts- und Sharingstationen bereitgestellten Angebote sind, was Beauskunftung, Routing, Buchung und Ticketing angeht, möglichst tiefgehend in die entsprechenden Kanäle des MVV zu integrieren. Die Partner optimieren diesen Bereich stetig weiter.
 - (6) Erfüllen einzelne Stationen die in § 6 Abs. 4 genannten Kriterien nicht, so ist an diesen die Installation und Verwendung der einheitlichen und verbundweit abgestimmten Stele nicht zulässig. Entfällt an einer Station, z. B. nach Ende der Zweckbindungsfrist der Förderung, ein Angebot, das die Mindestanforderung für die entsprechende Stationskategorie bedingt, so hat mit einer Frist von drei Monaten ein Rückbau der Stele zu erfolgen. Erfüllt die betreffende Station zwar nicht mehr die Mindestanforderungen der auf der Stele aufgeführten Stationskategorie, jedoch die Anforderungen eines anderen Stationstyps, so ist, nach Prüfung durch MVV und Landkreis eine Anpassung der Informationen auf der Stele (z. B. durch Umfolierung) möglich. Die Kosten für Rückbau oder Anpassung von Stelen trägt die jeweilige Kommune.

§ 7 Ergänzungsvereinbarungen

Diese Zweckvereinbarung wird für jede einzelne Kommune durch eine Ergänzungsvereinbarung gemäß Muster in Anlage 2 konkretisiert.

§ 8 Haftung

Die gegenseitige Haftung der Partner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft und gelten unbefristet, mindestens jedoch für die im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMWK festgelegte Projektlaufzeit zuzüglich der dort aufgeführten Zweckbindungsfrist. Die Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer ggf. erforderlichen Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Diese Vereinbarung kann durch Erklärung eines der Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ende der im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMWK festgelegten Zweckbindungsfrist, ordentlich gekündigt werden. Für die fortlaufende Bereitstellung und den Betrieb von im Rahmen der Zweckvereinbarung beschaffter Infrastruktur gelten weiterhin die Bestimmungen aus § 6 dieser Vereinbarung.
- (3) Erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 eine Kündigung eines der Partner, so bleibt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung für die übrigen, nicht kündigenden Partner davon unberührt.
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 2 kann diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. letztverbindlicher Bescheid des BMWK mit vollständiger Versagung von Fördermitteln) gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG fristlos gekündigt werden. Etwaige sich aus der Kündigung ergebende Forderungen Dritter sind durch den kündigenden Partner zu erfüllen.

Dies betrifft ausdrücklich auch Forderungen Dritter gegenüber anderen, nicht kündigenden Partnern.

- (5) Die Kündigung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag sowie Anhang 1 werden in elffacher Ausfertigung erstellt. Je ein Original verbleibt bei jedem Partner. Die einzelnen Ergänzungsvereinbarungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeweils der Landkreis und die betroffene Kommune eine Ausfertigung erhalten.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag Regelungslücken enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht berührt. Die Partner verpflichten sich dazu, unwirksame Bestimmungen, sofern diese nicht ersatzlos entfallen können, oder Regelungslücken durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des ursprünglich Gewollten im rechtlich zulässigen Umfang möglichst nahekommen und sachgerecht sind.
- (4) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Partner, Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, wie sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.
- (5) Diese Zweckvereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, wird Fürstenfeldbruck festgelegt.

Für den Landkreis Fürstenfeldbruck:

Ort, Datum

Thomas Karmasin, Landrat

Für die Stadt Fürstenfeldbruck:

Ort, Datum

Erich Raff, Oberbürgermeister

Für die Stadt Germering:

Ort, Datum

Andreas Haas, Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Grafrath:

Ort, Datum

Markus Kennerknecht, Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Gröbenzell:

Ort, Datum

Martin Schäfer, Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Landsberied:

Ort, Datum

Andrea Schweitzer, Erste Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Maisach:

Ort, Datum

Hans Seidl, Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Mammendorf:

Ort, Datum

Josef Heckl, Erster Bürgermeister

Für die Stadt Olching:

Ort, Datum

Andreas Magg, Erster Bürgermeister

Für die Stadt Puchheim:

Ort, Datum

Norbert Seidl, Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Schöngeising:

Ort, Datum

Thomas Totzauer, Erster Bürgermeister

2. Aktualisierte Version für Beschlüsse 2023

Der

Landkreis Fürstenfeldbruck

- vertreten durch den Landrat und nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet -

und

die

Städte Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising

- vertreten durch den jeweiligen Oberbürgermeister bzw. die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister und nachfolgend jeweils als „Kommune“, zusammen als „Kommunen“ bezeichnet -

- nachfolgend gemeinsam als „Partner“ bezeichnet -

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

über den Aufbau und Betrieb von Mobilitäts- / Radstationen im Landkreis Fürstenfeldbruck

Präambel

Die Partner beabsichtigen in den Kommunen den Aufbau eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen (auch als Mobilitäts- und Radpunkte bezeichnet) mit einheitlichem und in seinem Umfang lokal abgestuftem Verkehrsangebot. Das vorgesehene Angebot umfasst insb. Sharingangebote (z. B. Bike- und Carsharing) sowie Infrastruktureinrichtungen für den Individualradverkehr. Mit dem Aufbau eines solchen Stationsangebotes, das eng mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vernetzt wird, stellen die Partner allen Menschen, die in den Kommunen leben, diese besuchen oder dort arbeiten, ein attraktives Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr bereit. So soll ein Beitrag zur verkehrlichen Entlastung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß mobilitätswissenschaftlicher Erkenntnisse ist dabei in Bezug auf Zugang, Nutzung und Erscheinungsbild ein einheitliches System erforderlich, damit das vorgesehene Stationsangebot angenommen wird und so einen maßgeblichen verkehrlichen Mehrwert erzielt. Die flächendeckende Nutzbarkeit der Leih- bzw. Sharingangebote über kommunale Grenzen hinweg, deren möglichst unkomplizierte Beauskunftung, Buchung und Abrechnung, ein hoher Vernetzungsgrad mit dem bestehenden ÖPNV sowie die Wiedererkennbarkeit der Angebote im öffentlichen Raum sind dafür grundlegende Voraussetzungen.

Zur Umsetzung ihres gemeinsamen Vorhabens beantragen die Partner finanzielle Zuwendungen in Form von Fördermitteln.

Um die Einheitlichkeit des Systems sowie Fördermittelbeantragung und -abwicklung gewährleisten zu können, ist eine Koordination und Bündelung von Aufgaben über eine zentrale Stelle erforderlich. Im vorliegenden Fall werden über das Landratsamt Zuständigkeiten beim Landkreis

als Gesellschafter im regionalen Nahverkehrsverbund MVV (Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH) konzentriert. Zum Teil werden diese dem Landkreis durch die Kommunen übertragen.

Um das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen im Rahmen der genannten Zuständigkeiten vertraglich zu regeln, wird diese Zweckvereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (10) Diese Zweckvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen beim Aufbau und Betrieb eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen sowie bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln im Rahmen dieses Vorhabens.
- (11) Im Einzelnen betrifft die Zweckvereinbarung folgende im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallende Aufgabenbereiche:
- a) Vergabeverfahren und Beschaffung,
 - b) Aufbau von Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur,
 - c) Betrieb,
 - d) Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Evaluation / Monitoring und
 - f) Abwicklung von Förderverfahren.
- (12) Des Weiteren wird die Zusammenarbeit in folgenden, den Mobilitäts- und Radstationsaufbau und -betrieb betreffenden Bereichen geregelt:
- a) Finanzierung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Eigentum und
 - d) Qualitätsstandards.
- (13) Die genannte Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur wird modular abgestuft ausgeführt. An allen Mobilitäts- und Radstationen werden mindestens eingerichtet:
- a) Stele,
 - b) Bikesharing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten
- (14) Je nach Kommune und Standort kann die in § 1 Abs. 4 genannte Ausstattung um eines / mehrere der folgenden Angebote ergänzt werden:
- a) E-Lastenradsharingräder mit Abstellmöglichkeiten / Ladestationen,
 - b) Radabstellanlagen entsprechend der Empfehlungen des ADFC und der Hinweise zum Fahrradparken der FGSV, z. T. mit Überdachung,
 - c) Abstellmöglichkeiten für Lastenräder inkl. Beschilderung / Markierung,
 - d) abschließbare Fahrradboxen,
 - e) Gepäckfächer / Spinde,
 - f) Luft- und Reparaturstationen,
 - g) E-Lademöglichkeiten.
- (15) Je nach Kommune und Standort können die genannten Infrastrukturelemente räumlich-verkehrlich verknüpft werden mit:
- a) (E-)Carsharing inkl. Fahrzeug und Stellplatz (ggf. mit Ladestationen),
 - b) Stellflächen für E-Scooter inkl. Beschilderung / Markierung.
- (16) Der Unterschied zwischen Mobilitäts- und Radstationen liegt darin, dass Mobilitätsstationen in unmittelbarer Nähe zu Haltestellen des ÖPNV liegen, Radstationen diese Verknüpfung jedoch nicht bieten.
- (17) Eine tabellarische Übersicht der Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises und der Kommunen ist dieser Zweckvereinbarung beigelegt (Anhang 1).
- (18) Die Zusammenarbeit wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert.

§ 2 Aufgaben und Aufgabenübertragung

- (18) Der Landkreis vergibt Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Beschaffung von Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur sowie für Kommunikations- und Evaluations- / Monitoringarbeiten. Den Betrieb eines E-Lastenradsharingsystems vergibt der Landkreis stellvertretend für die gemäß der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung betroffene Kommune. Für die Beschaffung von Bikesharing-Fahrrädern und den Betrieb dieser Fahrräder in einem verbundweiten Bikesharingsystem bedienen sich die Partner des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) als Vergabestelle.
- (19) Ebenso vergibt und beauftragt der Landkreis durch ihn zur Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angemeldete Lieferungen von, für den Stationsaufbau notwendigen Materialien und Tiefbau- / Montagearbeiten. Nicht zur Förderung angemeldete Tiefbau- und Montagearbeiten werden in der Regel durch die kommunalen Bauhöfe in Eigenregie durchgeführt. In letztgenanntem Fall vereinbaren der Landkreis und die jeweilige Kommune eine für die Partner praktikable Übernahmeabwicklung von über den Landkreis beschafften, geförderten Materialien mit dem kommunalen Bauhof.
- (20) Für Vergabe und Beschaffung von Materialien für den Tiefbau und den Stationsaufbau sowie für die Montage durch externe Dienstleister legen die Kommunen dem Landkreis für die Veröffentlichung / den Versand vorbereitete Leistungsbeschreibungen gemäß Vergaberecht vor.
- (21) Für die Richtigkeit der Angaben zu benötigten Materialien zum Stationsaufbau und für die Beauftragung externer Dienstleister sowie für den Inhalt diesbezüglicher Leistungsbeschreibungen übernehmen die Kommunen gegenüber dem Landkreis und den Auftragnehmern die rechtliche Verantwortung.
- (22) Die Kommunen führen erforderliche Entwurfs- und Ausführungsplanungen zum Stationsaufbau eigenverantwortlich durch. Die Kommunen begleiten, prüfen und koordinieren die Stationsaufbauarbeiten.
- (23) Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Stationserrichtung sind durch die Kommunen beizubringen.
- (24) Der Landkreis vergibt und beauftragt Lieferanten von Stationsinfrastruktur sowie Dienstleister für die Stationsmontage und für Kommunikation / Evaluation. Verträge über Betrieb und Wartung von Sharingangeboten kommen zwischen Kommunen und Auftragnehmern zustande. Für Reinigung, Winterdienst und Verkehrssicherung an Stationen und auf Flächen, auf denen diese sich befinden, sind die Kommunen verantwortlich.
- (25) Die zentrale Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit für das Mobilitäts- und Radstationsprojekt erfolgt über den Landkreis. Lokale Kommunikationsinhalte der Kommunen sind davon unbenommen. Der Landkreis stellt sicher, dass die Kommunen von ihnen finanzierte Infrastruktur durch das Aufbringen des eigenen amtlichen Wappens kenntlich machen können. Auf durch das BMWK geförderten Stationselementen werden Hinweise und Logos von den an der Finanzierung und Umsetzung des Projekts Beteiligten (Landkreis, jeweilige Kommune, Fördermittelgeber) ermöglicht.
- (26) Der Landkreis organisiert ein Evaluations- und Monitoringverfahren zur Auswertung der verkehrlichen Wirkungen der Mobilitäts- und Radstationsangebote. Hierzu strebt der Landkreis die Beschaffung anonymisierter Nutzungsdaten der Sharinganbieter an. Außerdem sieht er die Beauftragung geeigneter Dienstleister bzw. wissenschaftlicher Kooperationspartner für Erhebungen und Auswertungen vor. Die Kommunen unterstützen den Landkreis dabei mit den ihnen zur Verfügung stehenden Daten. Auswertungsergebnisse erhalten die Partner und der Fördermittelgeber.
- (27) Der Landkreis beantragt Fördermittel und ist Fördermittelempfänger für die Beschaffung und Installation von Stelen, Bikesharing-Fahrrädern mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr, E-Lastenradsharingsrädern mit Abstellmöglichkeiten und Ladestationen sowie für vorbereitende Bauarbeiten, Kommunikation /

Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation / Monitoring. Hierzu bilden die Partner zusammen einen sogenannten Kommunalen Zusammenschluss, dem der Landkreis im Sinne des Fördermittelgebers vorsteht.

- (28) Für die in § 2 Abs. 10 genannten Elemente und Inhalte stellt der Landkreis einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Förderaufrufes „Klimaschutz durch Radverkehr“ (Nationale Klimaschutzinitiative) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).
- (29) Der Landkreis übernimmt rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung der im Rahmen des Förderaufrufes „Klimaschutz durch Radverkehr“ geförderten Projektinhalte. Er wird beim Fördermittelgeber BMWK als Zuwendungsempfänger geführt, tritt als Auftraggeber und Rechnungsempfänger für geförderte Projektinhalte auf, legt dem Fördermittelgeber Verwendungsnachweise vor, ist insgesamt für die Berichterstattung zur Projektumsetzung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich, unternimmt stellvertretend für alle Partner Dienstreisen zum Zuwendungsgeber und nimmt an Status- sowie Vernetzungstreffen teil.
- (30) Der Landkreis wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers BMWK durch alle Partner achten. Im Gegenzug unterstützen die Kommunen den Landkreis mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Dokumentationen sowie mit der fristgerechten Umsetzung von ihnen im Rahmen dieser Zweckvereinbarung zugewiesenen Aufgaben bei der Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers.
- (31) Es gelten sämtliche Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides des BMWK.
- (32) Die Kommunen garantieren die Vollständigkeit und Richtigkeit von Leistungsbeschreibungen für Tiefbau- und Montagearbeiten, von Entwurfs- und Ausführungsplanungen, das rechtzeitige Beibringen eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Bereitstellung notwendiger, in kommunaler Hand befindlicher Daten für Evaluations- und Monitoringaufgaben sowie für Nachweispflichten beim Fördermittelgeber. Werden geförderte Infrastrukturelemente und Tiefbaumaterialien durch kommunale Bauhöfe verbaut, garantieren die Kommunen die gemäß den Fördervorgaben ordnungsgemäße Dokumentation der Arbeiten für erforderliche Verwendungsnachweise. Bei Arbeiten durch beauftragte Dritte stellt die Kommune die zweck- und vorgabengemäße Durchführung der Arbeiten sicher.
- (33) Die Kommunen stellen die für die Stationseinrichtung benötigten Flächen mindestens bis zum Ende der im Fördermittelbescheid genannten Zweckbindungsfrist bereit. Die darauf installierte und geförderte Infrastruktur muss zu jeder Zeit für die Partner, für Dienstleister sowie Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich sein.
- (34) Des Weiteren halten die Kommunen die Vorgaben des Fördermittelgebers zur Platzierung von Hinweisen zur Förderung auf Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, auf Bauschildern und auf geförderter Infrastruktur sowie weitere Vorgaben im Zusammenhang mit der Förderung ein. Der Landkreis stellt den Kommunen die notwendigen, sich aus dem Fördermittelbescheid diesbezüglich ergebenden Informationen zur Verfügung.

§ 3 Finanzierung

- (8) Die Finanzierung der gesamten Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur gemäß § 1 sowie der zum Aufbau dieser erforderlichen Tiefbau- und Montagearbeiten inkl. der dazu notwendigen Materialien übernehmen die Kommunen.
- (9) Näheres zu der je nach Kommune und Standort zu finanzierenden Infrastruktur und zu deren Aufbau ist den Ergänzungsvereinbarungen zu entnehmen.
- (10) Arbeitskosten und Rechnungen für Entwurfs- und Ausführungsplanungen, Bauhofleistungen, Betrieb der beschafften Stationsangebote, Wartung, Reinigung und Winterdienst an den Stationen sowie eventuell anfallende Gebühren für Genehmigungen und Grunderwerb / Gestattung sind durch die Kommunen zu tragen.

- (11) Der Landkreis finanziert Kommunikationsinhalte und die Öffentlichkeitsarbeit für das Gesamtprojekt sowie Evaluation / Monitoring und notwendige Dienstreisen im Rahmen der Abwicklung des Förderverfahrens.
- (12) Für die förderfähigen Elemente (Stelen, Bikeshaing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr und E-Lastenradsharing mit Ladestationen) der Mobilitäts- bzw. Radstationen und für den dazugehörigen Tiefbau sowie für Montagearbeiten durch Dritte beantragt der Landkreis Fördermittel beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Der Landkreis begleicht Rechnungen für förderfähige Posten gegenüber Lieferanten / Dienstleistern. Hierfür beantragt er Fördermittel beim BMWK. Jede Kommune erstattet dem Landkreis den für sie anfallenden Eigenbehalt. Der Eigenbehalt entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen anteiligen Kosten der Kommune für die für sie beschafften förderfähigen Elemente / bestellten Leistungen und der tatsächlich ausgezahlten Fördersumme. Die Partner stellen sicher, dass für die durch die Kommunen zu finanzierenden Elemente und Leistungen kein finanzielles Defizit beim Landkreis verbleibt.
- (13) Für die durch den Landkreis finanzierten Leistungen (Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation / Monitoring und Dienstreisen) übernimmt der Landkreis den nach Abzug der Förderung tatsächlich anfallenden Restbetrag.
- (14) Die Partner gewährleisten vollumfängliche Kostentransparenz.

§ 4 Grundstücke

- (9) Die Kommunen stellen die für die Mobilitäts- und Radstationen erforderlichen Grundstücke an den durch die Partner vereinbarten Standorten bereit.
- (10) Befinden sich benötigte Flächen nicht im Eigentum der jeweiligen Kommune, so hat die Kommune mit den jeweiligen Eigentümern selbstständig zu verhandeln und rechtssichere Gestattungs- oder Kaufverträge abzuschließen, um den Stationsaufbau sowie die dauerhafte Bereitstellung der Stationsangebote, deren uneingeschränkte Zugänglichkeit für die Partner, Dienstleister und Nutzerinnen und Nutzer auf den Flächen zu gewährleisten. Anfallende Kosten übernehmen die Kommunen. Befinden sich Flächen, die durch die Partner vorab definiert wurden, im Eigentum des Landkreises, so stellt dieser den Kommunen die Flächen unentgeltlich zur Verfügung.
- (11) Die Kommunen übernehmen die Verkehrssicherungspflicht, Reinigung und Winterdienst und die damit verbundene Haftung für die Stationsflächen und die Flächen, auf denen sich die Stationen befinden.
- (12) Die Flächen für Mobilitäts- und Radstationen müssen zu jeder Zeit während des Aufbaus der Stationsinfrastruktur für die Partner und für durch sie beauftragte Dritte, während des Stationsbetriebs für die Partner, für durch sie beauftragte Dritte sowie für Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkt zugänglich sein. Sollte ein vollständiger oder teilweiser Rückbau von Stationselementen erfolgen, der den Bedarf einzelner Grundstücke obsolet macht, so endet nach dem Rückbau auch die Bereitstellungspflicht. Ein solcher Rückbau kann frühestens nach Ende der im Fördermittelbescheid des BMWK genannten Zweckbindungsfrist erfolgen.
- (13) Änderungen an den Eigentumsverhältnissen der mithilfe der Zuwendung geförderten Investitionen nach Ende der Zweckbindungsfrist sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung kann nur durch den Fördermittelgeber erfolgen. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen von mithilfe der Förderung beschafften Infrastruktureinrichtungen.
- (14) Die Kommunen übernehmen gegenüber dem Landkreis und Dritten die Verantwortung dafür, dass die für im Rahmen des Projekts ausgeschriebene Leistungen und beschaffte Infrastruktur benötigten Grundstücke gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 zur Verfügung stehen.
- (15) Für Grundstücke von Dritten, auf denen vom BMWK geförderte Infrastruktur errichtet wird, sind Absichtserklärungen der Eigentümer für Gestattungsverträge durch die Kommunen vorzulegen. Gestattungs- oder Kaufverträge sind durch die Kommunen rechtskräftig abzuschließen und auf Verlangen dem Landkreis sowie dem Fördermittelgeber vorzulegen.

- (16) Werden außerhalb der Förderung des BMWK Stationen gemäß § 6 ausgebaut oder neu eingerichtet, so sind die Kommunen ebenso für die Bereitstellung der benötigten Flächen verantwortlich. Die Einhaltung der sich aus der Zweckbindungsfrist des BMWK ergebenden Mindestfrist für die Bereitstellung entfällt in diesen Fällen.

§ 5 Eigentum

- (3) Sämtliche Mobilitäts- und Radstationsinfrastrukturen sowie Tiefbaumaterialien verbleiben nach Beschaffung, über die gesamte Laufzeit dieser Zweckvereinbarung und darüber hinaus, im Eigentum der jeweiligen Kommune. Es sind die Nebenbestimmungen des Förderbescheides zu beachten.
- (4) Für den Fall, dass bei einer Erweiterung des Stationsnetzes Infrastruktur durch Dritte finanziert wird, geht diese nach Aufbau ebenfalls in das Eigentum der jeweiligen Kommune über. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß § 6, deren Einhaltung die Kommune sicherstellt und einfordert. Weitere Bestimmungen für diesen Fall sind in einer gesonderten Vereinbarung vertraglich zwischen Kommune und Dritten zu regeln.

§ 6 Qualitätsstandards

- (7) Für eine für Nutzerinnen und Nutzer dauerhaft hindernisarme und unkomplizierte Zugänglichkeit von Stationsangeboten sowie zu deren flächendeckender Bereitstellung ist von den Partnern auf die Einhaltung von konsistenten Qualitätsstandards zu achten.
- (8) Gemäß den Qualitätsstandards dürfen die einheitlichen, durch den Landkreis beschafften Stelen für Mobilitäts- und Radstationen nur an den jeweils in den Anhängen der Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Standorten verwendet werden. Das Stelendesign sowie die in diesem Rahmen festgelegten Stations- und Angebotsnamen und -bezeichnungen sind innerhalb des gesamten Verbundraums des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) abgestimmt.
- (9) Eine darüber hinausreichende Verwendung der Stelen sowie die Nutzung anderer verbundweit abgestimmter Gestaltungs- und Kommunikationsinhalte und von Auskunfts- und Buchungskanälen des MVV (z. B. im Rahmen der lokalen Erweiterung des Mobilitäts- und Radstationsnetzes) bedürfen stets der schriftlichen Anhörung und Zustimmung des Landkreises als Gesellschafter des MVV.
- (10) Stelen mit MVV-abgestimmtem Design dürfen nur an Stationen angebracht werden, die die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Eine Mobilitätsstation umfasst die räumlich eng zusammenliegenden Standorte bzw. Haltestellen von mindestens zwei stationsbasierten Sharing-Angeboten oder von mindestens einem Verkehrsmittel des ÖPNV und einem stationsbasierten Sharing-Angebot. Sharing-Angebote umfassen in diesem Zusammenhang die durch Anbieter organisierte Bereitstellung von durch die Nutzerinnen und Nutzer selbstständig bedienbaren und auch kurzzeitig anmietbaren Verkehrsmitteln (z. B. Carsharing, Bikesharing, Lastenradsharing, E-Scootersharing). Stationsbasiert bedeutet, dass die Fahrzeuge vor Ort einen reservierten Stellplatz (mit oder ohne Anlehn- oder Befestigungsvorrichtungen) haben, zu dem sie durch die Nutzerinnen und Nutzer oder durch die Anbieter gebracht werden. Es muss eine von Anbieterseite garantierte regelmäßige Bestückung des Standortes mit entsprechenden Fahrzeugen gewährleistet sein. Eine reservierte Stellfläche, bei der ein dauerhaftes Fehlen von Sharing-Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden kann, kann zwar Teil einer Mobilitätsstation sein. Sie entspricht dem Mindeststandard aber nicht, wenn sie zusammen mit nur einem anderen, die Mindestanforderungen erfüllenden Angebot besteht. Die bereitgestellten Sharing-Angebote müssen darüber hinaus jederzeit für Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen. Eine regelmäßige, mindestens zeitweise Reservierung der Fahrzeuge durch einen der Partner oder durch Unternehmen, Vereine o. ä. und damit ein teilweiser Nutzungsausschluss der

Öffentlichkeit ist bei Sharing-Angeboten im Sinne dieser Vereinbarung nicht zulässig. Verkehrsmittel des ÖPNV umfassen Bedienformen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

- b) Eine Radstation umfasst ein stationsbasiertes Bikesharing-Angebot im Sinne der Sharing-Definition in § 6 Abs. 4 a) ohne räumlich enge Verknüpfung zu einem zusätzlichen Sharing-Angebot oder zum ÖPNV.
 - c) Die Erweiterung des Stationsnetzes durch andere Sharing-Stationen (z. B. Carsharing-Stationen, Lastenradstationen) ohne Vernetzung mit anderen Sharing-Angeboten oder dem ÖPNV ist möglich. Sollen solche Stationen in die gemeinsame Systematik (Corporate Design und Hintergrundsysteme des MVV für Auskunft und Buchung) aufgenommen werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Landkreises in seiner Funktion als Gesellschafter des MVV.
- (11) Alle an Mobilitäts- und Sharingstationen bereitgestellten Angebote sind, was Beauskunftung, Routing, Buchung und Ticketing angeht, möglichst tiefgehend in die entsprechenden Kanäle des MVV zu integrieren. Die Partner optimieren diesen Bereich stetig weiter.
- (12) Erfüllen einzelne Stationen die in § 6 Abs. 4 genannten Kriterien nicht, so ist an diesen die Installation und Verwendung der einheitlichen und verbundweit abgestimmten Stele nicht zulässig. Entfällt an einer Station, z. B. nach Ende der Zweckbindungsfrist der Förderung, ein Angebot, das die Mindestanforderung für die entsprechende Stationskategorie bedingt, so hat mit einer Frist von drei Monaten ein Rückbau der Stele zu erfolgen. Erfüllt die betreffende Station zwar nicht mehr die Mindestanforderungen der auf der Stele aufgeführten Stationskategorie, jedoch die Anforderungen eines anderen Stationstyps, so ist, nach Prüfung durch MVV und Landkreis eine Anpassung der Informationen auf der Stele (z. B. durch Umfolierung) möglich. Die Kosten für Rückbau oder Anpassung von Stelen trägt die jeweilige Kommune.

§ 7 Ergänzungsvereinbarungen

Diese Zweckvereinbarung wird für jede einzelne Kommune durch eine Ergänzungsvereinbarung konkretisiert.

§ 8 Haftung

Die gegenseitige Haftung der Partner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (6) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft und gelten unbefristet, mindestens jedoch bis zum im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMWK festgelegten Ende der Zweckbindungsfrist. Die Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer ggf. erforderlichen Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (7) Diese Vereinbarung kann durch Erklärung eines der Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ende der im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMWK festgelegten Zweckbindungsfrist, ordentlich gekündigt werden. Für die fortlaufende Bereitstellung und den Betrieb von im Rahmen der Zweckvereinbarung beschaffter Infrastruktur gelten weiterhin die Bestimmungen aus § 6 dieser Vereinbarung.
- (8) Erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 eine Kündigung eines der Partner, so bleibt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung für die übrigen, nicht kündigenden Partner davon unberührt.
- (9) Abweichend von § 9 Abs. 2 kann diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. letztverbindlicher Bescheid des BMWK mit vollständiger Versagung von Fördermitteln) gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG fristlos gekündigt werden. Etwaige sich aus der Kündigung ergebende Forderungen Dritter sind durch den kündigenden Partner zu erfüllen.

Dies betrifft ausdrücklich auch Forderungen Dritter gegenüber anderen, nicht kündigenden Partnern.

- (10) Die Kündigung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (6) Dieser Vertrag sowie Anhang 1 werden in elffacher Ausfertigung erstellt. Je ein Original verbleibt bei jedem Partner. Die einzelnen Ergänzungsvereinbarungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeweils der Landkreis und die betroffene Kommune eine Ausfertigung erhalten.
- (7) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag Regelungslücken enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht berührt. Die Partner verpflichten sich dazu, unwirksame Bestimmungen, sofern diese nicht ersatzlos entfallen können, oder Regelungslücken durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des ursprünglich Gewollten im rechtlich zulässigen Umfang möglichst nahekommen und sachgerecht sind.
- (9) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Partner, Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, wie sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.
- (10) Diese Zweckvereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, wird Fürstenfeldbruck festgelegt.

Unterschriften

Für den Landkreis Fürstenfeldbruck:

Ort, Datum

Thomas Karmasin, Landrat

Für die Stadt Fürstenfeldbruck:

Ort, Datum

Christian Götz, Oberbürgermeister

Für die Stadt Germering:

Ort, Datum

Andreas Haas, Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Grafrath:

Ort, Datum

Markus Kennerknecht, Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Gröbenzell:

Ort, Datum

Martin Schäfer, Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Landsberied:

Ort, Datum

Andrea Schweitzer, Erste Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Maisach:

Ort, Datum

Hans Seidl, Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Mammendorf:

Ort, Datum

Josef Heckl, Erster Bürgermeister

Für die Stadt Olching:

Ort, Datum

Andreas Magg, Erster Bürgermeister

Für die Stadt Puchheim:

Ort, Datum

Norbert Seidl, Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Schöngesing:

Ort, Datum

Thomas Totzauer, Erster Bürgermeister